

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 11.11.2020

Tagungsort: Mehrzweckhalle Riedersbach

Anwesend:

1. Bürgermeister	DAVID Valentin
2. Vizebürgermeisterin	RUSCH Anneliese
3. Gemeindevorstand	Ing. POHL Walter
4. „	DIVOS Hannes
5. „	SCHMIDLECHNER Josef
6. „	EBERHERR Johann
7. Gemeinderat	PABINGER Manfred
8. „	GRUBER Harald
9. „	VEICHTLBAUER Karin
10. „	EBERHERR Paula
11. „	HUBER Michaela
12. „	STROHMEIER Manfred
13. „	HÖFER Gregor
14. „	JAIDL Karin
15. „	MAGES Günter
16. „	MAGES Philipp
17. „	JOHAM Friedrich
18. „	Dr. BINDER Helmut
19. Ersatzmann/-frau	LOBENTANZ Christoph
20. „	BRANDSTÄTTER Christian
21. „	ROHRMOSER Markus
22. „	PABINGER Helga
23. „	ÖTZLINGER Christian
24. „	JURIC Sandra

Entschuldigt fehlten:

GV ERTL Petra
GR NEIßL Georg
GR WOHLAND Rudolf
GR GRUBER Thomas
GR PFAFFINGER Agnes
GR HUBER Felix Walter
GR ÖTZLINGER Isabella

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.34 Uhr

Tagesordnung:

1. 010/ Beschlussfassung Nachwahl in die Ausschüsse
2. 022/ Beschlussfassung Verbotzonen für Volksbegehren
3. 900/ Beschlussfassung Ausschreibung Darlehen laut Vorsprache beim Land
4. 031/ Beschlussfassung nach dem Raumordnungsgesetz
 - Einleitung des Verfahrens nach dem ROG – Änderung Nr. 3.43 – Gutsverwaltung Eiferding OG
 - Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Änderung Nr. 3.41 - Höfer Franz und Elfriede
5. 032/ Beschlussfassung Auflassung Öffentliches Gut im Bereich Fam. Huemer Herbert
6. 250/ Beschlussfassung Budget Hort 2021 und Hochrechnung 2020
7. 251/ Beschlussfassung Förderansuchen für das EKIZ für das FJ 2021
8. 612/ Beschlussfassung betreffend Verordnung Halte- und Parkverbot im Bereich Mittelschule St. Pantaleon
9. 612/ Beschlussfassung Resolution Salzachbrücke
10. 670/ Beschlussfassung Vergabe Versicherungen im Gemeindebereich
11. 750/ Beschlussfassung betreffend Fernwärmeerschließung Fa. Veichtlbauer Energie
12. 771/ Beschlussfassung betreffend Meldewesen im Tourismus – Vereinbarung mit „S Entdeckerviertel“
13. 850/ Beschlussfassung betreffend Wassergebührenbefreiung (Schreiben Aufsichtsbehörde)
14. 850/ Beschlussfassung Antrag der FPÖ Fraktion - Ausschreibung und Vergabe der Arbeiten zur Druckerhöhung der Trinkwasserversorgung in der Siedlung Vordernberg
15. 851/ Beschlussfassung Deckung Abgang Abwassergenossenschaften
16. 851/ Beschlussfassung Bauleitungsvertrag betreffend Aufschließung Kinzl Georg
17. 851/ Beschlussfassung – Vergabe von Arbeiten im Zusammenhang mit der Aufschließung Bereich Kinzl Georg
18. Bericht des Bürgermeisters
 - Information betreffend Entwicklung Abgabenertragsanteile
 - Information Auflösung Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde St. Pantaleon
 - Information Sonderheft VRV – Rechnungsabschluss 2020
 - Information Schreiben des Pensionistenverbandes betreffend Nahversorgung in Riedersbach
 - Information betreffend Verfahren vor dem LVW Gerichtshof – Einspruch Huber Hannes
 - Information Notstromaggregat für die FF Trimmelkam
 - Information Verteilerküche für die Kinderbetreuung in Riedersbach
 - Information Energie Ried – Anpassung Mietzins
 - Information Vorgangsweise ABA Pumpwerk St. Pantaleon
19. Allfälliges

Der Bürgermeister eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

a) die Sitzung von ihm einberufen wurde

b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 O.Ö. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 04.11.2020 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist

die Abhaltung der Sitzung wurde durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht

c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist

d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 29.09.2020 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegt, außerdem eine Durchschrift den Fraktionsleuten und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zugestellt wurde und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können. Die eingebrachten Änderungswünsche wurden eingearbeitet.

Bürgermeister hat die Angelobungen der GR Mitglieder überprüft. Dabei ist aufgefallen, dass GR Höfer bisher nicht angelobt war. Es wird einen kurzen Bericht über die Folgen der Nichtangelobung bei der nächsten GR Sitzung geben. Die Angelobung wurde in dieser Sitzung nachgeholt. Der Amtsleiter entschuldigt sich, dass diese Angelobung übersehen wurde.

1. 010/ Beschlussfassung Nachwahl in die Ausschüsse

Bürgermeister – Von der ÖVP Fraktion werden einige Ausschüsse neu besetzt – nachfolgend entsprechender Wahlvorschlag. Einige Mitglieder haben auf ihre Berufung verzichtet.

WAHLVORSCHLAG

der ÖVP Fraktion St. Pantaleon für die Nachbesetzung der verschiedenen Ausschüsse und von Organen außerhalb der Gemeinde. Nachstehende Personen werden vorgeschlagen:

Änderungen wurden farblich markiert

Prüfungsausschuss:

Mitglieder: Veichtlbauer Karin, Pabinger Manfred
Ersatzmitglieder: Lobentanz Christoph, Lackner Wolfgang

Ausschuss für örtliche Umweltfragen und Ortsbildgestaltung

Mitglieder: Eberherr Paula, Veichtlbauer Karin, Pohl Walter
Ersatzmitglieder: Neuhauser Josef, Kinzl Waltraud, Gruber Harald

Ausschuss für Jugend-, Familien-, Senioren- und Integration

Obmannstellvertreter: Rusch Anneliese
Mitglieder: Gruber Harald, Brandstätter Christian
Ersatzmitglieder: Pabinger Helga, Eberherr Paula, Pohl Walter

Ausschuss für Schulen und Kindergarten

Obmann: Rusch Anneliese
Mitglieder: Pabinger Helga, Rohrmoser Markus
Ersatzmitglieder: Brandstätter Christian, Lackner Wolfgang, Auer Thomas

Ausschuss für Kultur- und Sportangelegenheiten

Mitglieder: Lobentanz Christoph, Lackner Wolfgang, Brandstätter Christian
Ersatzmitglieder: Veichtlbauer Karin, Felber Jakob, Pohl Walter

Handwritten signatures of the committee members: Karin Veichtlbauer, Manfred Pabinger, Christoph Lobentanz, Wolfgang Lackner, Christian Brandstätter, Paula Eberherr, and Anneliese Rusch. The date 24.7.2016 is written at the bottom left.

Die Nachwahl ist in einer Fraktionswahl durchzuführen.
Der Bürgermeister stellt den Antrag an die ÖVP Fraktion, den vorliegenden Wahlvorschlag zu genehmigen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

2. 022/ Beschlussfassung Verbotszonen für Volksbegehren

Bürgermeister – Durch ein Schreiben der Bezirkshauptmannschaft wurden wir darauf aufmerksam gemacht, dass eine Verbotszone für ein Volksbegehren durch den Gemeinderat festzulegen ist. Es ist daher ein entsprechender Beschluss zu fassen. Die Verbotszone ist 50 m im Umkreis um das Gemeindeamt festzulegen. Der Bürgermeister stellt den Antrag, rund um das Gemeindeamt im Zusammenhang mit Volksbegehren eine 50 m Verbotszone einzurichten. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

3. 900/ Beschlussfassung Ausschreibung Darlehen laut Vorsprache beim Land

Bürgermeister – Ich war bei einer Vorsprache beim Land – das entsprechende Schreiben des Landesrates wird zur Kenntnis gebracht. Es sind hier Darlehen entsprechend den Vorgaben auszuschreiben.

Es geht um drei Darlehen mit folgenden Werten bzw. Laufzeiten:

Darlehen 1

€ 200.000,00 – Laufzeit 20 Jahre für Sanierung Mittelschule, Güterweg Heissn, Umbau Kinderbetreuung

Darlehen 2

€ 200.000,00 – Laufzeit 10 Jahre für die Oberflächenentwässerung Siedlung Riedersbach

Darlehen 3

Maximal € 200.000,00 – Laufzeit 5 Jahre, Ausfinanzierung für Vorhaben Trinkwasserversorgung, Digitalisierung, Wasserleitung, Kanalisation, Sanierung.

GV Eberherr – Erkundigt sich nach den angesuchten KIP Mitteln.

Amtsleiter – Geht auf die Ansuchen ein – ein einziges Ansuchen wurde bisher konkret abgelehnt – das Ansuchen betreffend Parkplatz Sportplatz / Schulzentrum.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, drei Darlehen wie oben angeführt auszuschreiben. Es sollten mindestens drei Banken eingeladen werden. Der Antrag wird mit den Stimmenthaltungen von GR Mages Philipp und GR Mages Günter mehrheitlich angenommen.

4. **031/ Beschlussfassung nach dem Raumordnungsgesetz**
- Einleitung des Verfahrens nach dem ROG – Änderung Nr. 3.43 – Gutsverwaltung Eiferding OG



Bürgermeister – Die bisher eingelangten Unterlagen zur Einleitung des Verfahrens nach dem ROG für die Errichtung eines Lebensmittelmarktes in Riedersbach werden vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Alle alternativen Ansiedlungsmöglichkeiten wurden überprüft. Projekt lautet wie folgt.
Bürgermeister – Es wird schwierig, diese Umwidmung umzusetzen – wir müssen aber die erforderlichen Beschlüsse fassen und dann Überzeugungsarbeit leisten. Im Innenbereich in Riedersbach ist eine Ansiedlung nicht möglich. Widmungen für Geschäftsflächen sind schwierig.
GR Pabinger Manfred – Wäre gut, wenn wir hier ein Geschäft bekämen. Der derzeitige Standort für ein kleines Geschäft ist nicht zeitgemäß.
GV Eberherr – Wichtig ist, dass wir einen Lebensmittelmarkt erhalten. Es wird interessant, was das Land zu diesen Widmungswünschen sagt.

Gemeinde St. Pantaleon

Pantaleoner Straße 25
5120 St. Pantaleon

Projekt:	FWP Nr. 03	Datum:	11. November 2020
Projekt-Nr.:	1029/02a	Name:	M. Hayder/ M. Kofron
Betreff:	Änderung FWP 3.43 Änderung ÖEK 2.12 „Gutsverwaltung Eiferding OG - Riedersbach“	DW:	-17/ -14

Sehr geehrter Hr. Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren!

Als Ortsplaner der Gemeinde St. Pantaleon gebe ich zu den Änderungen im Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) Nr. 02 sowie Flächenwidmungsplan (FWP) Nr. 03 folgende Stellungnahme ab:
Die Antragstellerin Gutsverwaltung Eiferding OG beabsichtigt eine Umwidmung der Teilparzelle 528/1, KG 40327 Wildhut welche sich derzeit in der Widmungskategorie Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland befindet, in ein Gebiet für Geschäftsbauten mit dem Ziel darauf einen Nahversorger für Riedersbach zu ermöglichen. Die umzuwiddmende Fläche weist eine Größe von 5.085 m² auf.

1. Standort:

Das Umwidmungsgebiet befindet sich in der KG Wildshut am südlichen Rand des Wohngebiets Riedersbach und auf nordöstlicher Seite der Weilharth Landesstraße. Das Gemeindezentrum kann auf kürzestem Weg (3,8 km) über die genannte Weilharth Landesstraße und weiter über die St. Pantaleoner Landesstraße erreicht werden (Abbildung 1). Das gegenständliche Änderungsgebiet grenzt nicht unmittelbar an Bauland an, sondern ist von landwirtschaftlicher Fläche (Grünland) umschlossen. Das nächstgelegene Grundstück mit der Widmung eingeschränktes Mischgebiet ist etwa 7 m von der gegenständlichen Änderungsfläche entfernt. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite befinden sich die Gartengemeinschaft Riedersbach mit der Widmung Dauerkleingarten sowie die Fuchs&Partner GmbH und die Stocksporthalle mit der Widmung eingeschränktes Mischgebiet. Die See- und Flussuferzone ragt in den Bereichen nördlich der Landesstraße teilweise in die Baulandwidmung.

Seite 1 von 9

Angrenzend an den flussuferseitigen bebauten Parzellenstreifen ist die Waldfläche als Europaschutzgebiet ausgewiesen. Die umzuwidmende Fläche ist mit einer etwa 1 m hohen Erhebung nahezu eben und liegt auf 393 müA.

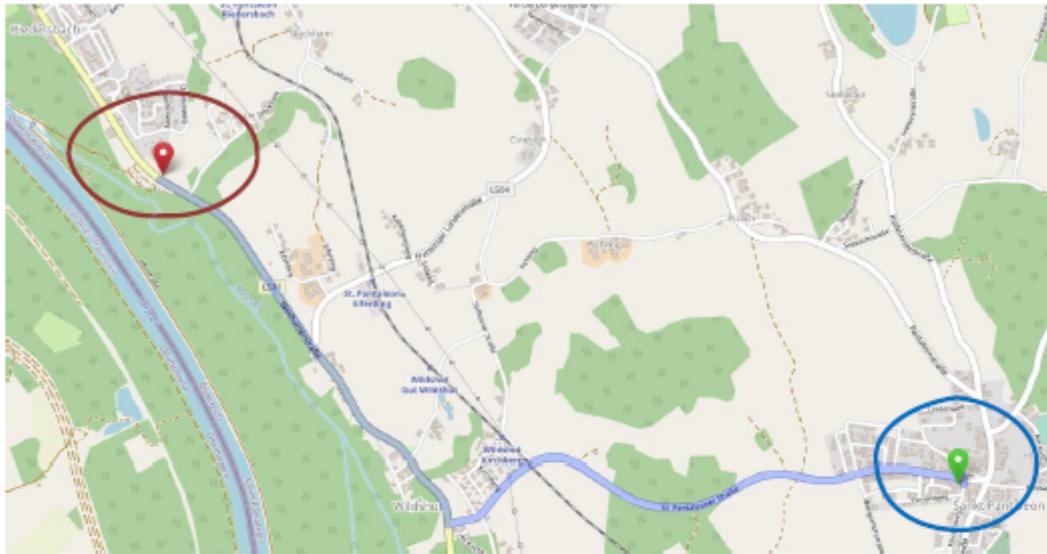


Abbildung 1 Lage im Gemeindegebiet, Änderungsgebiet (rot), Gemeindezentrum (blau) (Quelle: OpenStreetMap, abgerufen am 17.11.2020)

2. Zur Verfügung gestellte Unterlagen:

- ▶ Rechtswirksamer Flächenwidmungsplan Nr. 3 und rechtswirksames Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, inklusive aller rechtswirksamen Einzeländerungen.
- ▶ Ansuchen auf Umwidmung seitens der Gutsverwaltung Eiferding OG, vom 20.07.2020.
- ▶ Entwurf Variante 1 Billa St. Pantaleon der KLAST Bauplanung GmbH vom 29.04.2020.
- ▶ Aktuelle DKM 2018 © Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen.
- ▶ Höhenschichtenlinien.
- ▶ Orthophotos 2018, Besprechungsergebnisse und eigene Erhebungen.

3. Ausgangssituation und Begründung der Änderung:

Die Gutsverwaltung Eiferding OG ist Grundeigentümer der Parz. Nr. 528/1, KG Wildshut und beabsichtigt einen Teil der Parzelle entlang der Weilharth Landesstraße als Gebiet für Geschäftsfläche umzuwidmen, um darauf einen Nahversorger mit einer Gesamtverkaufsfläche von 800 m² zu errichten. Dazu ist eine Erschließung angedacht, die zunächst eine Verbreiterung der Landesstraße erforderlich macht, um auf dieser eine Linksabbiegerspur auf Höhe der Zu- und Abfahrt der Geschäftsfläche integrieren zu können. Die vorzunehmenden Widmungen sind neben dem für das Bauvorhaben erforderliche „Geschäftsgebiet“ auch geringfügig die „Technische Widmung – Landesstraße“ sowie im Bereich der unmittelbaren Zufahrt „Verkehrsfläche, fließender Verkehr“. Derzeit ist die gegenständliche Parzelle als Grünland mit der Widmungskategorie „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland“ ausgewiesen. Neben dem Hauptort St. Pantaleon ist Riedersbach die bevölkerungsstärkste Ortschaft. Die Anbindung an einen nahegelegenen Nahversorger ist daher am Ortsrand

vorgesehen, zumal die ehemals im Ortskern angesiedelte Filiale Nah&Frisch Sturmböck dauerhaft geschlossen worden ist und sich diese Fläche auch im Hinblick auf den Platzbedarf eines modernen Nahversorgers nicht eignet.

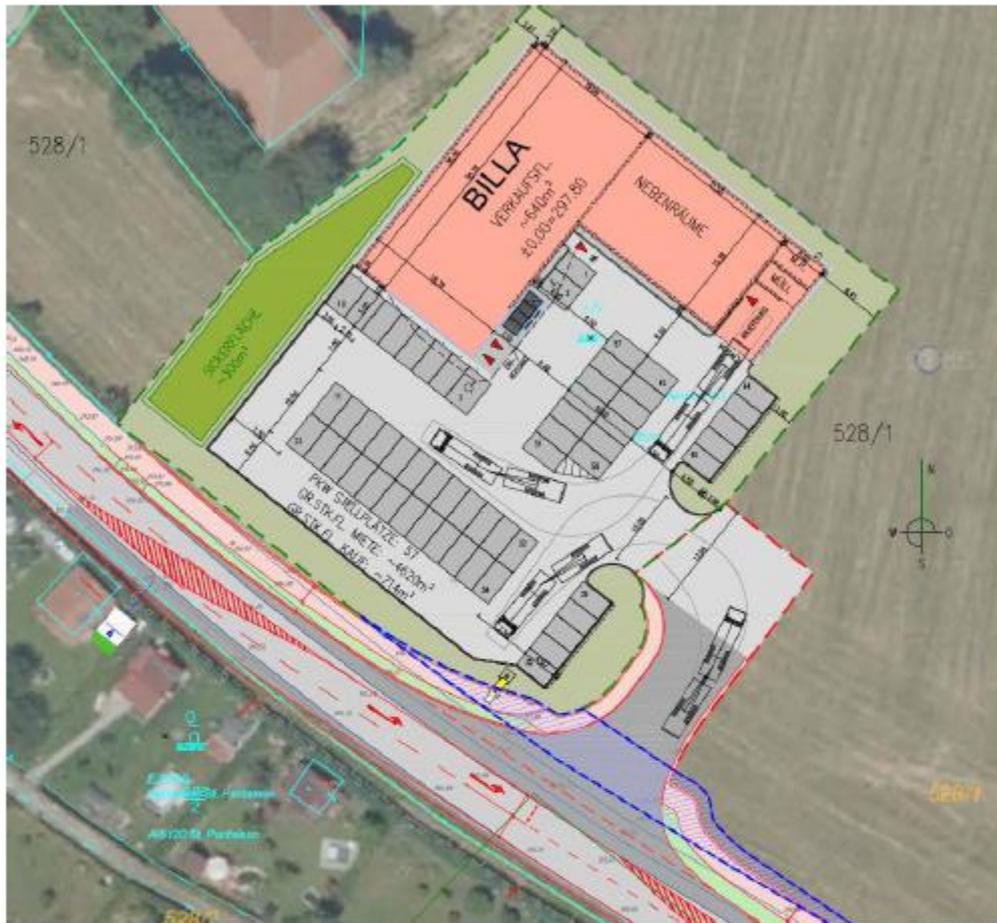


Abbildung 2 Geplanter BILLA Markt (KLAST Bauplanung GmbH; 29.04.2020)

Sämtliche erforderliche technische Infrastruktur, wie Gemeindewasserleitung und Ortskanal sind unmittelbar vor Ort vorhanden bzw. können diese mit vertretbarem technischem und finanziellem Aufwand auf das gegenständliche Grundstück weitergeführt werden.



Abbildung 3 Technische Infrastruktur (Quelle: Gemeinde St. Pantaleon)

4. Stellungnahme auf Grundlage rechtswirksamen FWP Nr. 03, des ÖEK Nr. 02 und des OÖ ROG:
Örtliches Entwicklungskonzept:

Bei der Umwidmung sind relevante Leitbilder und Entwicklungsziele aus den textlichen Festlegungen des ÖEK Nr. 2 zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Relevante Leitbilder:

- ▶ Die landwirtschaftliche Funktion stellt die Leitfunktion innerhalb der Gemeinde dar, alle anderen Nutzungen haben sich unterzuordnen.
- ▶ Die Schwerpunkte der Wohnfunktion konzentrieren sich auf die Ortschaften St. Pantaleon, Trimmelkam und Riedersbach – in Riedersbach in den Bereichen am südlichen und südöstlichen Ortsrand (Schmidgründe und Stockham).

Für die Widmung relevante und prioritär zu behandelnde Entwicklungsziele:

- ▶ W3: Den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechende Nahversorger im Gemeindegebiet ansiedeln. Maßnahme: Bereitstellung von geeigneten Grundflächen.

Im Funktionsplan des rechtskräftigen ÖEK ist das gegenständliche Grundstück in der Widmungskategorie „Landwirtschaftliche Funktion“.

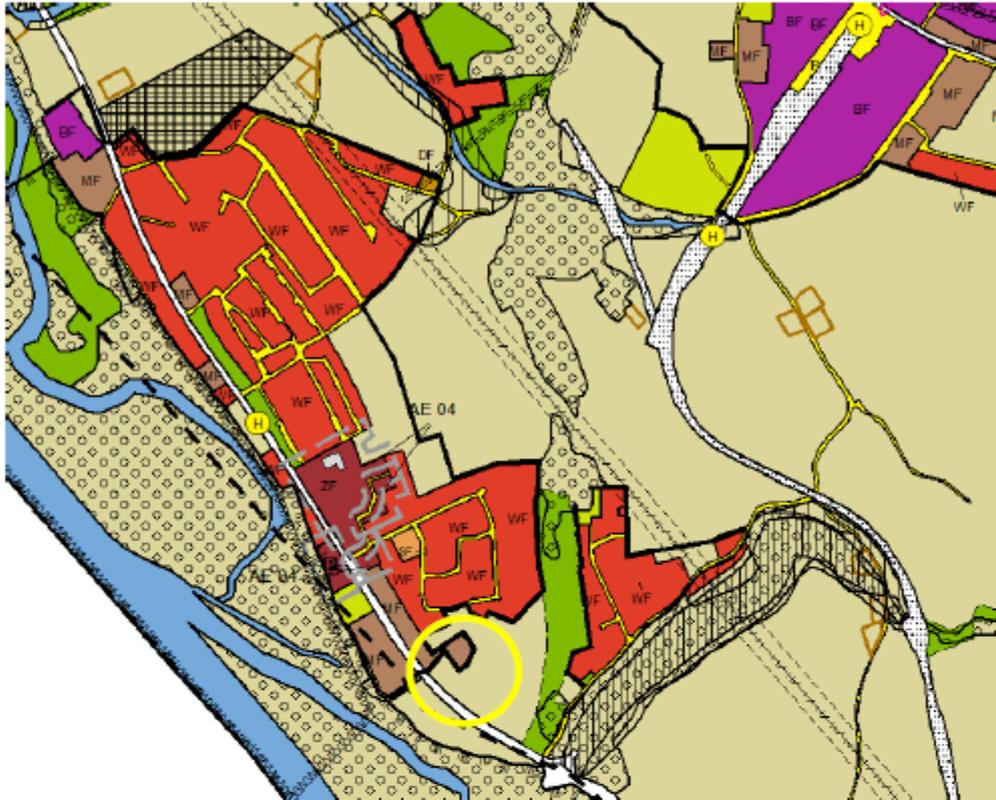


Abbildung 4 Ausschnitt aus dem rechtswirksamen ÖEK Nr. 2

Zusammenfassend steht die beabsichtigte Änderung der Flächenwidmung in ein „Geschäftsgebiet“ aus ortsplannerischer Sicht im Einklang mit dem Leitbild der Gemeinde, jedoch im Widerspruch zu den derzeitigen Festlegungen des Funktionsplanes. Demzufolge ist neben der Änderung der Flächenwidmung auch eine Änderung des Funktionsplanes zum ÖEK erforderlich.

Beabsichtigte Änderung des ÖEK:

- ▶ Eine Änderung des ÖEK bedarf eines nachvollziehbaren öffentlichen Interesses. Beispielsweise sind das Standortfestlegungen für öffentliche Einrichtungen, die Erweiterung bestehender oder die Widmung neuer Betriebsbaugelände zur Schaffung bzw. Erhaltung von Arbeitsplätzen.
- ▶ Die gegenständliche Umwidmung des ÖEKs liegt neben dem privaten Interesse des Antragstellers, insbesondere auch im öffentlichen Interesse der Gemeinde Sankt Pantaleon den Siedlungsschwerpunkt Riedersbach in Verbindung mit dem betrieblichen Schwerpunkt Trimmelkam die Nahversorgung zu sichern. Dieses Ziel ist auch klar im Leitbild zum ÖEK definiert. Nach Auflassung des bislang bestehenden Nahversorgers im Zentrum von Riedersbach, soll nun durch einen neuen und zeitgemäßen BILLA Markt, die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungs- und Genussmitteln für den täglichen Bedarf sichergestellt werden.

- ▶ Die Ortschaft Riedersbach wurde zudem mit der vor einigen Jahren durchgeführten ÖEK Änderung in die sog. „Zentrumsfunktion“ bzw. im FWP in ein „Kerngebiet“ als Siedlungsschwerpunkt gestärkt. Auch der damalige Widmungszweck stand insbesondere im öffentlichen Interesse der Gemeinde Sankt Pantaleon, die Vielzahl an zusammenhängenden kommunalen und sozialen Infrastruktureinrichtungen in der gegenständlichen Ortschaft Riedersbach widmungstechnisch bestmöglich zu erfassen. Zur Absicherung bestehender und Ermöglichung künftiger Nutzungen wurde daher für diese Bereiche die „Zentrumsfunktion“ gewählt, welche sodann an die Wohnfunktion im Norden und Osten sowie Mischfunktion im Süden anschließt. Ebenso befinden sich auch in diesen Bereichen neben der Wohnfunktion weitere kommunale bzw. soziale Einrichtungen und gewerbliche Nutzungen, wodurch ein Nebeneinander dieser Funktionen auch zulässig ist bzw. vertreten werden kann.
- ▶ Trotz der Randlage von Riedersbach und bedingt durch den Flächenbedarf, kann der geplante Standort für eine Handelsfunktion als geeignet beurteilt werden – zumal sich das Vorhaben für nahezu die gesamte Ortschaft im fußläufigen Einzugsbereich von 1.000 m befindet.



Abbildung 5 Beabsichtigte Änderung im ÖEK 2.12 (links) sowie Auszug aus rechtskräftigem ÖEK 2 (rechts), Siedlungsgrenze (durchgehend schwarze Linie)

- ▶ Unter der Voraussetzung der tatsächlichen Verwertungsabsicht und dem Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages (Bauverpflichtung, etc.) kann am geplanten Standort einer Baulanderweiterung / Abrundung des Siedlungsraumes für eine „Handelsfunktion“, mit der Einschränkung auf einen Nahversorger auf der Widmungsebene positiv gewertet und dafür auch ein nachvollziehbares öffentliches Interesse an der Änderung des Funktionsplanes des ÖEK Nr. 2 bekundet

werden. Anm.: Da für die nördlich anschließenden Grundflächen mit „landwirtschaftlicher Funktion“ aktuell keine Verwertungsabsicht besteht, bleiben diese auch von einer Bewertung als mögliche Baulandentwicklungsfläche ausgenommen bzw. sollen das Entwicklungspotential dann im Rahmen einer nächsten Gesamtüberarbeitung des ÖEK genauer betrachtet werden.

Beabsichtigte Änderung der Flächenwidmung:

- ▶ Aufgrund der Planungsabsicht zur Ansiedelung eines Lebensmitteleinzelhändlers mit einer Gesamtverkaufsfläche von max. 800 m² auf der Teilparzelle 528/1, KG Wildshut ist hierfür ein „Gebiet für Geschäftsbauten“ erforderlich.
- ▶ Daher soll die derzeitige Widmungskategorie „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ partial auf einer Gesamtfläche von etwa 5.336 m² in „Gebiet für Geschäftsbauten mit einer Gesamtverkaufsfläche über 300 m² und max. 1.500 m²“ (ca. 4.622 m²), „Verkehrsfläche, fließender Verkehr“ (ca. 444 m²) und „Technische Widmung – Landesstraße“ (ca. 270 m²) gewidmet werden.
- ▶ Nach dem Oö. ROG 1994 ist bei der Widmung in Gebiet für Geschäftsbauten eine Festlegung der maximalen Gesamtverkaufsfläche im FWP zu treffen. Die Beschränkung oder der Ausschluss eines bestimmten Warenangebots ist zulässig. Im gegenständlichen Vorhaben soll die Gesamtverkaufsfläche das Höchstmaß von 800 m² nicht überschreiten werden. Zudem soll nur die Ansiedelung eines Nahversorgers für zulässig erklärt werden. Demnach erfolgt folgender Widmungszusatz: (G) 2 = „Gebiet für Verbrauchermärkte; das sind Handelsgroßbetriebe, die in ihrem Warensortiment ausschließlich oder überwiegend Lebens- und Genussmittel an Letztverbraucher anbieten“.
Hinweis: Es wird in diesem Zusammenhang auch auf die aktuelle Novellierung des Oö. ROG 1994 (ROG Novelle 2020) hingewiesen, welche jedenfalls Auswirkungen auf die Mindestgeschoßigkeit und die max. zulässigen Stellplätze auf ebenerdigen Freiflächen bei Geschäftsgebieten haben wird. Inwieweit das gegenständliche Vorhaben (gem. Abb. 2) in dieser Form noch umsetzbar sein wird oder entsprechende Adaptierungen erforderlich werden, wird sich im Behördenverfahren zeigen.
- ▶ Zur verkehrstechnischen Aufschließung der Geschäftsflächen soll eine Verbeiterung der angrenzenden Landesstraße um eine Linksabbiegerspur erfolgen, welche auf die Zufahrtsstraße mit der geplanten Widmung „Verkehrsfläche, fließender Verkehr“ und schließlich auf den geplanten Parkplatz führt. Entsprechend dem Oö Straßengesetz 1991 §18 wird darauf verwiesen, dass Bauten und sonstige Anlagen (u. a. Parkplätze) innerhalb eines Bereichs von acht Metern neben dem Straßenrand nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung errichtet werden dürfen. Gemäß dem vorliegenden und bereits sehr konkreten Lageplan, scheint bereits eine Abstimmung mit der Landesstraßenverwaltung erfolgt zu sein.
- ▶ Sämtliche erforderliche technische Infrastruktur, wie Gemeindewasserleitung und Ortskanal sind unmittelbar vor Ort vorhanden bzw. können diese mit vertretbarem technischem und finanziellem Aufwand auf das gegenständliche Grundstück weitergeführt werden
- ▶ Das Änderungsgebiet befindet sich laut rechtswirksamen FWP zwar nicht innerhalb einer geogenen Risikozone (da außerhalb des Beurteilungsraumes), ein geotechnisches Gutachten zur Beurteilung des geogenen Baugrundrisikos wird dennoch empfohlen, da die Flächen im

Nordwesten der gegenständlichen Parzelle als Risikotyp A und weiter im Südosten als Risiko-
typ B ersichtlich gemacht sind.

- Die fußläufige Erreichbarkeit des Vorhabens (Nahversorger) ist für die in Riedersbach ansässige Bevölkerung größtenteils gegeben. Die nächstgelegene Bushaltestelle ist in etwas mehr als 500 m in fußläufiger Distanz Richtung Norden an der Weilhart Landesstraße lokalisiert.

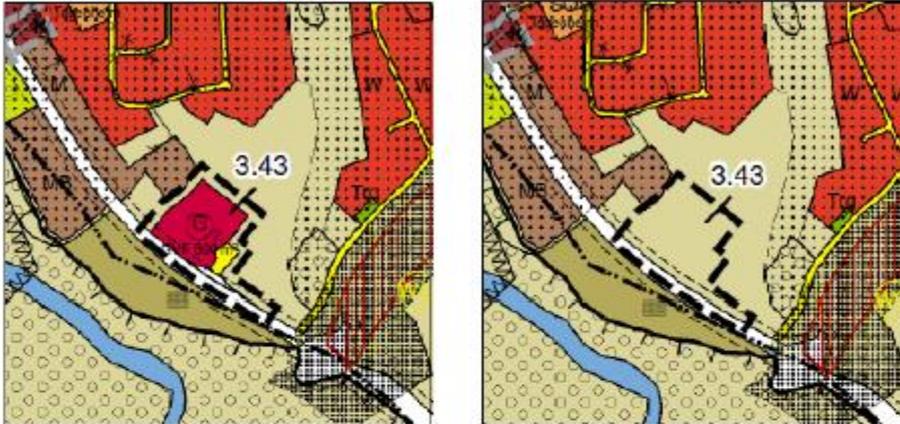


Abbildung 6 Beabsichtigte Änderung im FWP 3.43 (links) sowie Auszug aus rechtskräftigem FWP 3 (rechts)



Abbildung 7 Detailausschnitt zur beabsichtigten Änderung im FWP 3.43

- ▶ Aufgrund einer Baulandneuwidmung und zur Prävention gegen Baulandhortung sind Widmungsänderungen nur in Kombination mit dem Abschluss einer verpflichtenden privatrechtlichen Vereinbarung (= Baulandsicherungsvertrag) möglich. Dieser ist spätestens dem Genehmigungsverfahren beizulegen.
- ▶ Unter Berücksichtigung des Landschaftsbild bzw. der kleinteiligen Umgebungsstruktur ist Folgendes anzumerken: Das Änderungsgebiet ist an der Ortseinfahrt der nördlich gelegenen Ortschaft Riedersbach geplant, welche im Nahbereich des Vorhaben neben einer Hofstelle überwiegend mit Einfamilienhäusern bebaut ist. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet sich eine Gartengemeinschaft mit noch kleineren Kleingartenbauwerken. Ferner ist die unmittelbare Umgebung mit wertgebenden Strukturen in der Landschaft bestückt – wie Streuobstwiesen und kleinen Waldbeständen in unmittelbarer Nähe zum geplanten Vorhaben. Die Flächeninanspruchnahme des Vorhabens und eine damit einhergehende hohe Versiegelung, soll durch ein entsprechendes Bepflanzung- und Grünraumkonzept ausgeglichen werden.

5. Interessensabwägung:

Gemäß § 36 Abs. (2) des OÖ ROG idGF können Flächenwidmungspläne (inkl. örtliche Entwicklungskonzepte) geändert werden, wenn nachvollziehbare öffentliche Interessen dafürsprechen oder diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Die gegenständliche Abänderung des Flächenwidmungsplanes samt ÖEK steht insbesondere im öffentlichen Interesse der Gemeinde Sankt Pantaleon, nach Auflassung des Nah&Frisch Marktes im Ortszentrum, die Nahversorgungsfunktion im Siedlungsschwerpunkt Riedersbach wieder zu sichern. Zudem dient die Ansiedlung eines Nahversorgers auch dazu, die im ÖEK ausgewiesene „Zentrumsfunktion“ zu stärken. Ebenso befinden sich im Nahbereich neben dem reinen Wohnen in durchwegs auch dichter Verbauung, weitere kommunale bzw. soziale Einrichtungen sowie gewerbliche Nutzungen, wodurch ein Nebeneinander dieser Funktionen zulässig und auch positiv gewertet werden kann. Aufgrund der dargestellten Ausgangssituation und der Planungsabsicht mit der Beschränkung des Geschäftsgebietes auf einen sog. „Nahversorger“, ist aus ortsplanerischer Sicht sowohl eine Abänderung des Flächenwidmungsplanes, Teil A als auch eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, Teil B in der vorliegenden Form positiv zu bewerten. Die Änderung entspricht somit den Raumordnungsgrundsätzen und -zielen des OÖ ROG 1994 idGF und bleiben unter Beachtung der Stellungnahme in Pkt. 4 auch die Interessen Dritter ausreichend gewahrt.

Zusammenfassende Beurteilung:

Aus ortsplanerischer Sicht kann der 43. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 03 und der 12. Abänderung des ÖEK Nr. 02 für eine Teilfläche der Parz. Nr. 528/1 (KG 40327) - wie in Änderungsplänen dargestellt und in Pkt. 4 beschrieben - zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Hayder
(Geschäftsführer)

Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Verfahren nach dem Raumordnungsgesetz einzuleiten. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

- Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Änderung Nr. 3.41 - Höfer Franz und Elfriede
Bürgermeister – Anbei nochmals der gesamte Akt in dieser Angelegenheit für eine weitere
Beschlussfassung.



Bürgermeister – Geht auf das Schreiben ein, das inzwischen an die Fraktionen übermittelt wurde.

Gemeinde St. Pantaleon
Pantaleoner Straße 25
5120 St. Pantaleon

WA

Gemeindeamt St. Pantaleon		
Pol. Bezirk Braunau am Inn/OÖ.		
Eing.: 10. Nov. 2020		
gesehen:	Bürgermeister	Amtsleiter

Amt der OÖ Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

St. Pantaleon, 03. 11. 2020

Gemeinde St. Pantaleon

Flächenwidmungsplan Nr. 3 Änderung Nr. 41

Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 10

Widmungsverfahren Höfer / Laubenbach Parz. Nr. 537/2

Mitteilung der Widerlegung der Versagungsgründe

Bezugnehmend auf das Schreiben vom 28. 07. 2020 geben die Fraktionen SPÖ, OGL und FPÖ folgende Stellungnahme ab.

Zu der von Ihnen angeführten Vorgeschichte „mehrmals negativ beurteilt“ – sie geht zurück auf das 1. Ansuchen 2010. Dieses wurde 2015 von der Gemeinde eingestellt. Versagungsgründe wurden nicht widerlegt, stattdessen rieten der BM und der Amtsleiter zu einem Ansuchen um einen Bauernhof. Fam. Höfer brachte dieses Ansuchen ein. Auch dieses wurde, trotz Mehrheit im Gemeinderat, nicht genehmigt. Der Hof steht jetzt 500 m weiter im Bundesland Salzburg.

So kam es 2019 zum jetzigen Widmungsansuchen - eine kleine Bauparzelle am Ortsrand von Laubenbach - für ihre Tochter Mag. Kathrin Höfer.

Falsch ist, dass bei der Stellungnahme des Ortsplaners auf Seite 9 Punkt 5 „Interessensabwägung“ nicht die Gemeinde St. Pantaleon, sondern die Gemeinde Schalchen beurteilt wird. Diese Interessensabwägung bezieht sich nicht auf St. Pantaleon, obwohl Fam. Höfer dafür € 2480.-- bezahlen musste.

Seite 1 von 4

Unsere Widerlegung der Versagensgründe:

§ 33 Nov. 1997 Art. I ZI 19/P4

Es handelt sich um keine isolierte Lage.

Es ist ein aufgeschlossenes Gebiet.

Das Grundstück verläuft direkt entlang der L 1016 (1999 trat Fam. Höfer 80 m² Grund zur Erweiterung d. L1016 von Parz. Nr. 537/2 ab.)

Der Kanal ist vorhanden – verläuft direkt unter der abgetretenen Fläche zwischen der beantragten Parz. 537/2 und der L 1016.

Das Grundstück kann selbständig bebaut werden.

Wasserversorgung mit eigenem Brunnen -wie alle Gebäude im Ort u. in den benachbarten Ortschaften (zB Loidersdorf, Steinwag)

Oberflächenwässer Entsorgung – kein Problem, s. Hydrologische Stellungnahme GEOTEC GmbH Nfg. KG vom 19. 06. 2020.

Nutzungskonflikte

Kein Risiko – 2 aktive Landwirtschaften liegen 150 m und 200 m entfernt. Dazwischen stehen 1 Einfamilienhaus (Sternchenhaus) und 1 Zweifamilienhaus. Die Grundstücke beider Häuser grenzen an die beantragte Widmungsfläche.

Dorfgebietswidmung

In der bevorstehenden Neuauflage des Entwicklungskonzeptes 2022 soll der Ort Laubenbach, wie z. B. Steinwag, Pirach, Seeleiten,..., als Dorf ausgewiesen werden. Nur so können wir die 4 Sternchenhäuser in Laubenbach wegbekommen. Die Widmungsänderung „Dorf“ ist ein erster Schritt zum Entwicklungskonzept 2022.

Eine geringe Entfernung zum Hauptort St. Pantaleon

1,2 km , Bahnanschluss, Nahversorgung, Arzt, Apotheke, Volksschule, Mittelschule, Kirche;

Keine isolierte Lage

Das Sternchenhaus grenzt an die beantragte Parzelle, das 2-Familienhaus steht 40 m entfernt.

Kein Kleinstweiler

2 aktive Landwirtschaften, 2 kleinere stillgelegte und 4 Sternchenhäuser

OÖ Raumordnung 1994

Ziel: Sterbende Dörfer durch Baulandwidmung stärken und verjüngen. Letzte Geburt vor 26 Jahren. Altersdurchschnitt in Laubenbach um die 60 Jahre.

Jegliche Baulandwidmung in der Gemeinde wurde vor der Baulandwidmung landwirtschaftlich genutzt, nur so konnte Bauland entstehen.

Rentabilität des vorbeiführenden Kanals sichern

Zurzeit defizitär

Schaffung einer Ausgleichsökofläche

Fam. Höfer schafft eine Ausgleichsökofläche von 300 m² auf Parz. Nr. 537/2 mit heimischen Heckenpflanzen und einem Feuchtbiotop. Mit der bereits bestehenden Streuobstwiese ergibt dies eine Ökofläche von 450 m² (Vergleich, die beantragte Widmungsfläche beträgt rund 730 m²) zu Gunsten der Biodiversität, damit verbunden die Erhaltung der Artenvielfalt an heimischen Pflanzen und Tieren in unserer Gemeinde. Dieses Angebot von Fam. Höfer ist erst- und einmalig in unserer Gemeinde.

Zusammenfassung Raumordnungsziele und Grundsätze § 2

- Abs. 1) Fam. Höfer stellt eine Biotopfläche von 450 m² für einen ausgewogenen Naturhaushalt zur Verfügung.
- Abs. 3) Vorausschauend auf das neu zu erstellende Entwicklungskonzept 2022 entsteht eine Verbesserung der Siedlungsstruktur durch Einbeziehung der Sternchenhäuser in das Dorfgebiet. Das Widmungsverfahren von Fam. Höfer ist der 1. Schritt.
- Abs. 5) Die Agrarstruktur wird nicht verschlechtert. Die landwirtschaftlichen Betriebe liegen 150 und 200 m entfernt. Dazwischen befinden sich 2 Wohnhäuser. **In der vergleichbaren Ortschaft Steinwag betrug bei der letzten Widmung für Fam. Reichl die Distanz zu 2 bäuerlichen Betrieben lediglich 20 m. Diesen Vergleich können wir niemandem erklären.** Jede Baulandwidmung stellt einen Verlust von landwirtschaftlicher Betriebsfläche dar – egal ob in Loidersdorf, Steinwag, Laubenbach oder sonst irgendwo auf unserer Mutter Erde.
- Abs. 6) Die sparsame Grundinanspruchnahme ist gegeben (736 m²). **Zusätzlich wird eine Ausgleichsfläche von 450 m² als ökologische Fläche zur Erhaltung der Biodiversität zur Verfügung gestellt! Erst- und einmalig in unserer Gemeinde.**
- Abs. 7) Die zu widmende Parzelle ist kein landschaftsschädigender Eingriff. Sie grenzt an Grundstücke von Wohnhäusern und schafft zusätzlich zur Ortsabrundung eine Biotopfläche nach außen.
- Abs. 10) In Laubenbach stehen bereits 4 Einfamilienhäuser und 1 Zweifamilienhaus. Die beantragte Parzelle grenzt an 2 dieser Häuser. Mit der Biotopfläche gliedert sich die Parzelle am Ortsrand bestens in das Ortsbild ein.

Öffentliche Interessen bestehen wie folgt

1. Kanal ist zurzeit defizitär und nicht ausreichend genützt
2. ein sterbender Ort soll belebt werden (Durchschnittsalter um die 60 Jahre)
3. Stärkung der heimischen Betriebe
4. extreme Nähe zum Hauptort – Bahnanschluss, Arzt, Apotheke, Schulen, Nahversorgung,....
5. Wahrung der Eigenständigkeiten der Schulen
6. Beispielhaftes Vorgehen bei der Schaffung von Biodiversitätsflächen im Hinblick auf „Energy Globe Award“
7. Wegfall der Sternchenhäuser im Ort Laubenbach.

Die Fraktionen SPÖ, OGL und FPÖ nehmen die Verpflichtung wahr, den Aufgaben der örtlichen Raumordnung im Sinne des § 15 Abs. 1 (Kanal, Straße, Überalterung, Biotopfläche) und § 16 Abs. 1 und 2 zu entsprechen. Im Besonderen Abs. 2

„ Die Gemeinde hat bei der Gestaltung der Vereinbarungen auf die Gleichbehandlung der in Betracht kommenden Grundeigentümer zu achten.“

Es fallen für die Gemeinde keine Kosten an. Diese wurden zur Gänze von Fam. Höfer übernommen. (Ortsplaner € 2480.-- und Gutachten GEOTEC € 400.--)

Diese Richtigstellung von den Versagungsgründen basiert auf einer konsequenten Mehrheit der Gemeinderäte bei 3 Sitzungen von SPÖ, OGL und FPÖ.

Wir ersuchen die Entscheidungsträger in diesem Widmungsverfahren der Mehrheit im Gemeinderat Rechnung zu tragen und die Widmungsänderung positiv zum Abschluss zu bringen.

FF und GV Hannes Divos SPÖ

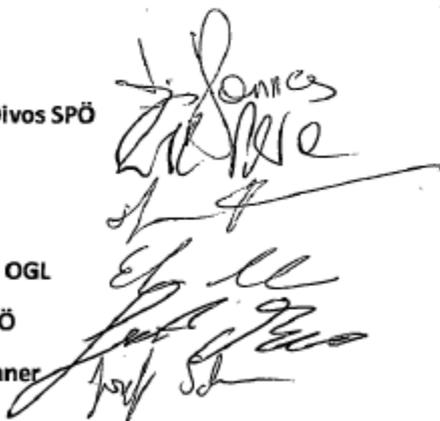
GV Petra Ertl SPÖ

FF Fritz Joham OGL

GV Johann Eberherr OGL

FF Günter Mages FPÖ

GV Josef Schmidlechner



Seite 4 von 4

Falsch ist natürlich, dass es sich in der Stellungnahme des Ortsplaners um die Gemeinde Schalchen gehandelt hat. Das stimmt so natürlich nicht. In Laubenbach gibt es drei aktive Landwirtschaften. Dorfgebietswidmung könnte man 2022 im nächsten Flächenwidmungsplan diskutieren. An die Verfasser des Schreibens – ich erwarte mir, dass diese Umwidmung trotz Mehrheit vom Land nicht genehmigt wird.

Hinsichtlich Bemerkung über Bauernhof – die Beschlussfassung gibt es nicht in dieser Form.

Eine Landwirtschaft wäre möglich als Vollerwerb. Es wurde nach Stellungnahme der Agrarabteilung hier kein überarbeitetes Projekt vorgelegt. Es sollten in dem Schreiben die Tatsachen erwähnt werden. Der Gemeinderat ist im Bauverfahren als erste Instanz auch gar nicht zuständig. Bürgermeister – Geht auf die Ökoausgleichsfläche ein, die hier nunmehr geplant ist. Ein Vergleich mit Steinwag passt hier so nicht.

GR Pabinger Manfred – Wir haben in diesem Bereich nicht zwei sondern drei Haupterwerbslandwirtschaften.

GV Eberherr – Geht auf die 200 m Umkreis ein, die hier definiert wurden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, hier einen Beharrungsbeschluss hinsichtlich einer Umwidmung in diesem Bereich zu fassen.

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPÖ Fraktion – GV Divos, GR Huber Michaela, GR Strohmeier, GR Höfer, GR Jaidl, GR Juric, FPÖ Fraktion – GV Schmidlechner, GR Mages Günter, GR Mages Philipp, OGL Fraktion – GV Eberherr, GR Joham, GR Dr. Binder, GR Ötzlinger Christian mehrheitlich angenommen. Gegenstimmen – ÖVP Fraktion – Bgm. David, Vizebgm. Rusch, GV Ing. Pohl, GR Pabinger Manfred, GR Gruber Harald, GR Veichtlbauer, GR Eberherr Paula, GR Lobentanz, GR Brandstätter, GR Rohrmoser, GR Pabinger Helga.

Leider gibt es bei derartig wichtigen Beschlüssen in der Raumordnung immer wieder politisch motivierte Abstimmungen.

5. 032/ Beschlussfassung Auflösung Öffentliches Gut im Bereich Fam. Huemer Herbert

Bürgermeister – Wie aus der Beilage ersichtlich, soll ein kleiner Bereich Öffentliches Gut aufgelassen werden – es ist ein Beschluss im Gemeinderat dazu erforderlich.



Es geht um das GST 1364, KG Steinwag, Errichtung einer Maschinenhalle. Dieses Öffentliches Gut ist zu entbehren. Die Situation wird erörtert.

Im Gemeindevorstand haben wir über eine mögliche Entschädigung diskutiert. Es wurde der Badeplatz für mehrere Jahre unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Beim Badeplatz hatten wir als Gemeinde für die Arbeit und die Instandhaltung des Platzes zu sorgen.

GR Dr. Binder – Würde gerne ein eingetragenes Servitut für die Benutzung des Badeplatzes erhalten. Diskussion über den Badeplatz und die bisherige Zurverfügungstellung.

Bürgermeister – Wird diese Angelegenheit nochmals mit dem Besitzer klären. Festgehalten wird, dass die Gemeinde im Bereich Höllerersee kein Eigentum hat.

GV Eberherr – Die Einrichtungen sind vom damaligen Tourismusverband an die Eigentümer übertragen worden.

Bürgermeister – Es gibt eine private Straße dort – werde das mit den Eigentümern besprechen, ob es nicht möglich wäre, eine Servitut dahingehend einzutragen, dass wir den Bereich so lange nützen dürfen, bis der Grundeigentümer ihn selbst benötigt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, diese Grundfläche ins Eigentum von Fam. Huemer zu übertragen und folgende Verordnung zu beschließen.



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25

Pol. Bez. Braunau am Inn, DVR: 0057673

Tel. 06277/7990 Fax 7990 12 gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

KUNDMACHUNG VERORDNUNG

betreffend die Auflassung des öffentlichen Gutes, Grundstücke Nr. 1364,
KG Steinwag

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Pantaleon hat in seiner Sitzung am 11.11.2020 gemäß § 1 1 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. 84/1991 i.d.g.F. i.V.m. den § 40 Abs. 2 Zif. 4 und § 43 Oö. GemO 1990, LGBl. 91/1990 i.d.g.F. beschlossen.

Das Grundstück Nr. 1364, KG 40334 Steinwag wird als öffentliche Verkehrsfläche aufgelassen, da die öffentliche Straße wegen mangelnder Verkehrsbedeutung von dem Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

Die genaue Lage der aufgelassenen Straße ist aus dem Lageplan im Maßstab 1:1000 ersichtlich, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung aufgelegt ist.

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister
Valentin David

Angeschlagen am: 24.11.2020

Abgenommen am: 10.12.2020

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

6. 250/ Beschlussfassung Budget Hort 2021 und Hochrechnung 2020

Bürgermeister – Geht auf die Unterlagen betreffend Budget 2021 und Hochrechnung 2020 des Trägervereines ein – es ist hier eine Beschlussfassung im Gemeinderat erforderlich. Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Budgetmittel für den Hort für das Finanzjahr 2021 zu genehmigen.

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

7. 251/ Beschlussfassung Förderansuchen für das EKIZ für das FJ 2021

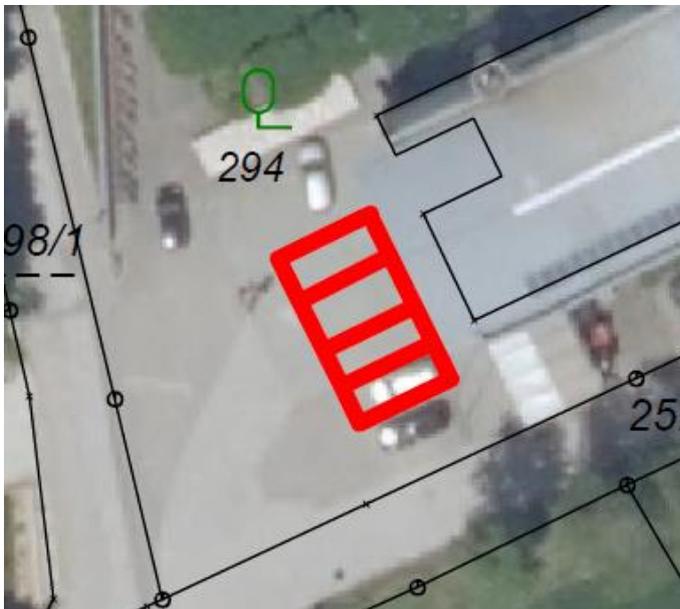
Bürgermeister – Anbei die Unterlagen betreffend Budget 2021 des EKIZ – es ist hier eine Beschlussfassung im Gemeinderat erforderlich. Es wird hier für ein Budget in der Höhe von € 11.500,00 angesucht. Es wird außerdem um die Übernahme der nicht gewährten SHV Förderung angesucht.

Bürgermeister – Der Betrag, den wir hier bezahlen, soll gleichbleiben und daher das Budget in der Höhe von € 11.500,00 für 2021 umfassen. Eine zusätzliche Übernahme einer nicht gewährten Förderung des SHV sollte nicht gewährt werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Budget für 2021 in der Höhe von € 11.500,00 zu genehmigen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

8. 612/ Beschlussfassung betreffend Verordnung Halte- und Parkverbot im Bereich Mittelschule St. Pantaleon

Bürgermeister – Im Bereich der Mittelschule wurden Parkplätze vor dem Gebäude eingezeichnet. Es soll hier verordnet werden, dass nur mehr in diesen Bereichen geparkt werden darf.



Die Verordnung ist zu erlassen, damit hier im Bereich der Linierungen auch diese Parkmöglichkeit im Falle von Nichteinhaltung entsprechend geahndet werden kann.



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25
Pol. Bez. Braunau am Inn, DVR: 0057673
Tel. 06277/7990 Fax 7990 12 gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon vom 11.11.2020, Zahl 612/2020, mit der ein Parkverbot ausgenommen an dafür markierten Parkflächen am Vorplatz der Mittelschule St. Pantaleon verfügt wird:

Gemäß § 43 Abs. 1 Lit. b) und § 94 d Zif. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO, BGBl.Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 3/1998, wird verordnet:

§ 1

Das Parken auf dem Vorplatz der Mittelschule St. Pantaleon auf Grundstück Nr. 294, KG. St. Pantaleon (öffentliches Gut), ist verboten.

§ 2

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO tritt das Verbot zum Zeitpunkt der Anbringung des Verbotsschildes (gem. § 52 Abs. 13 b) in Kraft.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 Abs. 3 der StVO geahndet.

Der Bürgermeister
Valentin DAVID

angeschlagen am: 24.11.2020

abgenommen am: 09.12.2020

GV Eberherr – Geht auf die zusätzlichen Maßnahmen wie Blumenträge u.ä. ein.

GR Huber – Die Leute haben dort kreuz und quer geparkt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende Verordnung zu beschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

9. 612/ Beschlussfassung Resolution Salzachbrücke

Bürgermeister – Geht auf den vorliegenden Text hinsichtlich der Salzachbrücke in der Ettenau ein. Es geht um eine 7,5 t Beschränkung. Es sollte vom Inhalt der Text von Tarsdorf übernommen werden.



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25
Pol. Bez. Braunau am Inn, DVR: 0057673
Tel. 06277/7990 Fax 7990 12 gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

Sehr geehrter Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer,
sehr geehrter Herr Landesrat Mag. Günther Steinkellner!

Der Stadtrat Tittmoning hat in seiner Sitzung vom 16.6.2020 beschlossen für die Salzachbrücke Ettenau-Tittmoning einen Antrag auf eine Tonnagen Beschränkung für Kraftfahrzeuge bis 7,5 Tonnen bei der zuständigen Verkehrsbehörde, dem Landratsamt Traunstein, zu stellen.

Anlass der Zustimmung ist die fraktionsübergreifende Befürchtung, dass durch die dauerhaft unbegrenzte Belastung der Grenzbrücke durch den Schwerlastverkehr die Bausubstanz unserer gemeinsamen Grenzbrücke gefährdet wird und in absehbarer Zeit gesperrt und über eine längere Bauzeit neu gebaut werden muss. In der Zwischenzeit würden die wirtschaftlichen und sozialen grenzüberschreitenden Beziehungen beiderseits der Salzach sehr in Mitleidenschaft gezogen werden. Umso mehr wird in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit einer neuen schwerlastfähigen Brücke betont.

Die Gemeinde Ostermiething schließt sich dieser Argumentation an und beschließt in der Sitzung vom 14.9.2020 einstimmig bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau einen Antrag auf Tonnagen Beschränkung auf 7,5 t mit Ausnahmeregelungen einzubringen.

Wir, die unterzeichneten Gemeinderäte der Gemeinde St. Pantaleon sehen ebenso die dringende Notwendigkeit einer neuen schwerlastfähigen, hochwassersicheren Brücke über die Salzach. „Drent und herent“ gibt es wirtschaftlich starke Betriebe und einen regen Pendlerverkehr. Die Arbeitnehmer müssen bei einer Sperre der Brücke täglich große Umwege in Kauf nehmen. Wir leben in einem vereinten Europa und neben dem wirtschaftlichen Bereich gibt es auch sozial und kulturell vielfältige Verbindungen und eine Zusammenarbeit im grenzüberschreitenden Tourismus. Wir bitten Sie, die Planungen für eine Salzachbrücke baldmöglichst aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Valentin David

Die Resolution soll dann von allen Fraktionen unterfertigt werden.
Der Bürgermeister stellt den Antrag, diese Resolution zu beschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

10. 670/ Beschlussfassung Vergabe Versicherungen im Gemeindebereich

Bürgermeister – Es liegen mehrere Angebote betreffend Versicherungen im Gemeindebereich vor. Der Bürgermeister geht auf das heute übermittelte Email ein. Anbei die entsprechenden Angebote. Es sollte hier ein entsprechender Beschluss gefasst werden, wie die einzelnen Bereiche der Gemeinde künftig versichert werden sollen. Es sind drei Angebote vorhanden. Von der Firma Life (hier liegt ein Angebot der Uniqa vor), von der Oberösterreichischen Versicherung direkt und von der Fa. FIVOinvest.

Das Angebot der OÖ Versicherung wurde direkt an uns gestellt. Das Angebot Uniqa / OÖ Versicherung wurde verglichen. Es sind unterschiedliche Summen angeführt. Die Uniqa hat keinen Selbstbehalt ausgewiesen. Amtshaftpflicht 2,5 Mio. bei Uniqa und bei der OÖ 3,0 Mio. Alle Sparten sollten abgedeckt sein. Bei der Uniqa ist auf Anfrage eine Versicherung für die Beschädigung der Straßenbeleuchtung mit dabei.

Bürgermeister – Das Angebot der OÖ Versicherung wurde von Thomas Gruber in Abstimmung mit der Versicherung übermittelt. Bei Gesamtversicherung bei der OÖ wäre hier noch ein kleiner Nachlass möglich. Man muss sich hier genau einlesen, um die Unterschiede herauszufinden.

Bürgermeister – Frau Renzl-Mühlegger hat erwähnt, dass sie ein Angebot der Uniqa legen könnte – es wurde jedoch schon ein Angebot der Uniqa über einen anderen Vertriebskanal übermittelt.

GR Joham – Die Angebote wurden durch Life überprüft. Für was wurde diese Firma beauftragt.

Bürgermeister – Erklärt das Procedere in dieser Angelegenheit wie wir zu den einzelnen Versicherungen gekommen sind.

GV Eberherr – Moniert, dass wir hier etliche neue Angebote bekommen haben – die Vorgangsweise ist aus seiner Sicht so nicht in Ordnung.

Die OÖ Versicherung hat aus seiner Sicht weniger Leistungen. Bei den Gemeindesummen wurden 1,3 Mio. weniger und beim Inhalt 2,2 Mio. weniger Substanz versichert. Geht auf einige Bereiche ein, wo hier weniger versichert wurde. Vandalismus wurde bei der OÖ nicht versichert. Einfacher Diebstahl ist bei der Uniqa mit dabei. Bei der OÖ gibt es hier einen Selbstbehalt. Betriebshaftpflicht sollte ohne Selbstbehalt versichert sein.

Bürgermeister – Dies stimmt aus meiner Sicht so nicht – Diskussion zwischen Bürgermeister und GV Eberherr. Diskussion über Selbstbehalt.

GV Ing. Pohl – Der große Unterschied ist der Unterschied in der Höhe von € 250,00 für die Straßenbeleuchtung. Aufgrund des hohen Selbstbehaltes und der geringen Schäden sollte dieser Bereich nicht umgesetzt werden. Man könnte hier eventuell die Vertreter beider Versicherungen gegeneinander ausspielen und noch einiges herausfiltern.

Vizebgm. Rusch – Wir sollten in der Dezember Sitzung einen Beschluss fassen.

GV Divos – Bin kein Versicherungsexperte. Die Auflistung sollte vergleichbar werden. Derzeit nicht transparent für mich. Life sollte sich die verschiedenen Unterlagen anschauen.

Bürgermeister – Es wird ein Gespräch mit FIVOinvest geben.

GV Schmidlechner – Es sollten überall die gleichen Werte als Basis gelten.

GV Eberherr – Es wurden verschiedene Makler beauftragt. Die OÖ Versicherung hat direkt ein Angebot erstellt. Life sollte das dann anschauen. Der Versicherungsmakler sollte dann die Bestbieter mit einbeziehen. Wir schieben eine Entscheidung schon lange vor uns her.

GV Ing. Pohl – Es sollte eine explizite Gegenüberstellung geben und jede Fraktion sollte dies dann erhalten.

GV Divos – Wir sollten diese Unterlagen abfragen.

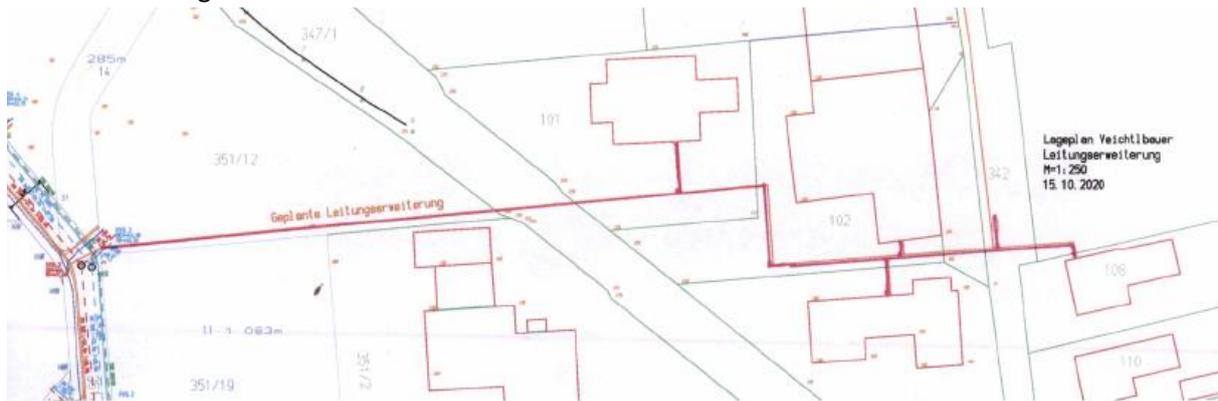
GV Eberherr – Habe ein entsprechendes Angebot erhalten.

Bürgermeister – Es sollte in dieser Gemeinderatssitzung keine Beschlussfassung erfolgen.

Es sollte eine Abstimmung mit Life geben – eine Besprechung mit Life und erst dann nach einer Gegenüberstellung der Versicherungen eine Beschlussfassung in der nächsten GR Sitzung. Der Punkt wird daher keiner Beschlussfassung zugeführt, sondern erst in der nächsten GR Sitzung.

11. 750/ Beschlussfassung betreffend Fernwärmeerschließung Fa. Veichtlbauer Energie

Bürgermeister – Von der Fa. Veichtlbauer Energie wurden Unterlagen bzw. ein Vertrag betreffend Fernwärmeerschließung übermittelt. Es soll hier ein entsprechender Beschluss gefasst werden. Der Vertrag wurde noch im Punkt 3 wie folgt ergänzt: Bei der Wiederherstellung ist auf eine Randverdichtung und den Einbau von Anschlussbändern zu achten.



Gestattungsvertrag

1

Die

Veichtlbauer Energie GmbH

Pantaleonerstrasse 6

5120 St. Pantaleon

Im Folgenden WVU genannt

Einerseits und der

Gemeinde 5120 St. Pantaleon

Im Folgenden Grundstückseigentümer genannt, haben am heutigen Tage hinsichtlich der Wärmeleitung der Gesellschaft folgendes vereinbart:

1.,

Der Grundstückseigentümer räumt dem WVU das Recht ein, auf ihr gehörigen Grundstücken, laut beigelegten Leitungsführungsplan vom 5.11.2020 eine Fernwärmeleitung zu verlegen, zu betreiben, zu überprüfen, in Stand zu halten, und zu erneuern.

Die Leitungsführung ist ab Grundstücksgrenze Autohaus Göschl/Gemeinde St. Pantaleon die Seebachstrasse querend zum Wohnhaus Hennermann Roland und weiter zum Bauvorhaben Göschl geplant.

Frühtester Baubeginn ist 15. November 2020, die Fertigstellung inclusive Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes hat spätestens 6 Monate nach tatsächlichem Baubeginn zu erfolgen.

Die Fernwärmeleitung besteht aus zwei Rohren mit einem Durchmesser bis maximal 20 cm und einem Erdkabel.

Die Leitung wird in einer Tiefe von mind. 80 cm bis 120 cm verlegt. Die ungefähre Lage ist im beiliegenden Lageplan eingetragen. Nach Fertigstellung werden die Koordinaten dem Grundeigentümer zur Verfügung gestellt.

2.,

Der Grundeigentümer verpflichtet sich somit, die Errichtung, den Bestand, den Betrieb und die Erneuerung dieser Leitung samt allen Arbeiten und Vorkehrungen im angeführten Umfange zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Störung oder Beschädigung der Wärmeleistung zur Folge haben könnte.

Das WVU ist zur Vornahme betriebsnotwendiger Reparaturen berechtigt, die unter Punkt 1 bezeichneten Grundstücke zu betreten. Der Beginn der Arbeiten ist dem Grundstückseigentümer tunlichst anzuzeigen. Die Arbeiten sind unter Schonung der beanspruchten Grundstücke auszuführen und es ist nach Arbeitsabschluss ein den vorherigen möglichst entsprechenden Zustand wiederherzustellen. Andernfalls ist eine angemessene Vergütung zu leisten.

Der Grundstückseigentümer hat die Netzleitungen innerhalb seiner Liegenschaft und die Übergabestation mit allen zumutbaren Mitteln vor Beschädigung zu schützen. Reparaturen erfolgen zu Lasten des Verursachers.

Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, auf der Netztrasse in einem Bereich von beidseitig je zwei Metern keine Bäume oder beidseitig je einen Meter keine tiefwurzelnden Sträucher zu setzen. Die Errichtung von Bauwerken über der Netztrasse ist nur im Einvernehmen mit dem WVU gestattet.

Vor Grabungsarbeiten im Bereich der Netz- bzw. Hausanschlussstrasse ist das WVU zu verständigen, damit dieses vor den Grabungsarbeiten die Trassenlage in der Natur anzeichnet und den oder die Grabenden einweisen kann.

Unterlässt der Grundeigentümer dies, haftet er allein für alle daraus entstehenden Schäden. Vor dem Wiederverfüllen im Bereich der Rohrtrasse ist dem WVU die Möglichkeit einzuräumen, die Unversehrtheit der Netzleitung und etwaiger Begleitkabel zu kontrollieren.

Ein Anspruch auf Entschädigung für die Errichtung und Duldung von Fernwärmeeinrichtungen besteht jedoch, wenn durch die Inanspruchnahme des Grundstücks unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles eine gröbliche Benachteiligung des Grundstückseigentümers vorliegt.

Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen für die Fortleitung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das WVU zu tragen, dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.

3.,

Das WVU verpflichtet sich bei Schäden durch Grabungsarbeiten den herkömmlichen Urzustand wieder herzustellen - es sind Asphaltanschlussbänder einzubauen und auf eine fachgerechte Verdichtung zu achten.

4.,

Um dem WVU im Besitz der gegenständlichen Wärmeleitung auch den Rechtsnachfolgern im Besitz des dienenden Gutes gegenüber sicherzustellen, erteilt der gefertigte Grundstückseigentümer die ausdrückliche Einwilligung, dass auf die Dauer des Bestandes der Wärmeleitung die Dienstbarkeit der Duldung der Wärmeleitung sowie der Unterlassung jeder Beschädigung und Störung derselben nach Inhalt und Umfang der Punkte 1., und 2., dieses Gestattungsvertrages zu Gunsten des WVU dieser Vertrag auf den jeweiligen Rechtsnachfolger übergeht.

Weiters ist das WVU berechtigt eine Dienstbarkeit mit dem in Punkt 1., und 2., dieses Gestattungsvertrages angeführten Inhalt und Umfang auch grundbücherlich sicherzustellen zu lassen und verpflichtet sich der Grundeigentümer die erforderlichen Unterschriften zu leisten.

St. Pantaleon, am 12.11.2020

In der GR Sitzung am 11.11.2020, Top 11, beschlossen.

Unterschriften:

Veichtlbauer Energie GmbH, WVU

Gemeinde St. Pantaleon, Grundstückseigentümer

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den im Punkt 3 ergänzten Vertrag zu beschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

12. 771/ Beschlussfassung betreffend Meldewesen im Tourismus – Vereinbarung mit „S Entdeckerviertel“

Bürgermeister – Das Meldewesen im Tourismus (Nächtigungen) soll künftig über den Tourismusverband „S Entdeckerviertel“ durchgeführt werden. Nachfolgend diese Vereinbarung – diese sollte dann im GR beschlossen werden.

Vereinbarung

über die Führung des Gästemeldewesens inkl. Statistik

abgeschlossen zwischen der

**Gemeinde St. Pantaleon
Pantaleonerstraße 25
5120 St. Pantaleon**

vertreten durch Bürgermeister David Valentin

im Folgenden Gemeinde genannt

und dem

**Tourismusverband Entdeckerviertel
Stadtplatz 2
5280 Braunau am Inn
vertreten durch den Geschäftsführer Georg Bachleitner**

im Folgenden Tourismusverband genannt

Inhalt: Der Bürgermeister als zuständige Behörde zur Erhebung der Daten gemäß Tourismus-Statistik-Verordnung 2002 und zur Einhebung der Ortstaxe für Nächtigungen in Gästeunterkünften beauftragt den Tourismusverband, ihn im Sinne eines „**Verwaltungshelfers**“ dabei zu unterstützen.

Diese Beauftragung umfasst folgende Tätigkeiten:

1. Allgemeines

Basis sind:

- als bundesrechtliche Vorschriften das Meldegesetz 1991 und die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über die Statistik im Bereich des Tourismus (Tourismus-Statistik-Verordnung 2002);
- als landesrechtliche Vorschriften die §§ 47 bis 53 Oö. Tourismusgesetz 2018.

1.1. Ausgabe Gästeverzeichnisblattsammlungen

Der Tourismusverband produziert auf eigene Rechnung Gästeverzeichnisblattsammlungen lt. Vorgabe des Meldegesetzes 1991 und der Meldegesetz-Durchführungsverordnung und gibt diese an die Gästeunterkünfte ab (Verkauf).

1.2 Elektronisches Gästeverzeichnis

Nach den bundesrechtlichen Vorgaben können die Unterkunftsbetriebe das Gästeverzeichnis auch automationsunterstützt führen und die Daten auf elektronischem Weg übermitteln. Der Tourismusverband arbeitet diesbezüglich mit GemDat/Feratel zusammen. Es liegt in der erklärten Absicht des Tourismusverbandes (*auch im Sinne des OÖ Tourismusgesetzes*) die Betriebe zu überzeugen, die Meldung auf elektronischem Wege durchzuführen.

1.3 .Übermittlung der Gästedaten

Als Verwaltungshelfer ist das Büro des Tourismusverbandes zentrale Anlaufstelle für die Erhebung der Ankünfte und Übernachtungen der Gäste sowie der Zahl und Kapazität der Beherbergungsbetriebe. Der Bürgermeister übermittelt dem Tourismusverband die bei ihm einlangenden Mitteilungen gemäß § 35 Oö. Tourismusgesetz 2018. Der Tourismusverband hat die Inhaber der Gästeunterkünfte zu ersuchen, die für die Erstellung der Tourismusstatistik benötigten Daten dem Tourismusverband zu übermitteln. Sollten entgegen einem diesbezüglichen Ersuchen Gästedaten beim Gemeindeamt einlangen, werden diese dem Tourismusverband weitergeleitet.

2. Einhebung der Ortstaxen

2.1. .Abrechnungen, Vorschreibungen

Der Tourismusverband erstellt bis spätestens 15. des Folgemonats eine detaillierte Abrechnung für jeden Unternehmensebetrieb in St. Pantaleon. Basis dafür sind die vom Betrieb genannten Anmeldedaten ihrer Gäste. Der Tourismusverband sendet die Abrechnung jedem Betrieb per Mail zu.

2.2. Inkasso

Das Inkasso der vorgeschriebenen Beträge wird vom Tourismusverband übernommen. Der Tourismusverband führt hierzu ein eigenes Ortstaxenkonto über welches ausschließlich Ortstaxenzahlungen abgewickelt werden.

2.3 .Mahnungen

Das Mahnwesen wird ebenfalls vom Tourismusverband wahrgenommen. Ausständige Beträge werden automatisiert in die Rechnung des kommenden Monats aufgenommen. Es erfolgt darüber hinaus eine Mahnung der Stufe 2. Dem säumigen Unternehmensegeber dürfen aber seitens des Tourismusverbands keine Mahnspesen verrechnet werden.

2.4. Freizeitwohnungen – Freizeitwohnungspauschale

Die Freizeitwohnungspauschale ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Die Erhebung der Freizeitwohnungen, die Vorschreibung sowie die Abrechnung erfolgt ausschließlich über die Gemeinde. Die Gemeinde behält sich für diese Tätigkeit lt. OÖ Tourismusgesetz 2018 § 56 Abs. 3 einen Anteil von 5% der eingegangenen Freizeitpauschalen ein. 95% werden dem Tourismusverband zur Verfügung gestellt.

3. Tourismus-Statistik

3.1. Datenerfassung

Die Datenerfassung erfolgt im Zuge der An- und Abmeldung des Gästemeldewesens.

3.2. Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung erfolgt mittels eines EDV-Programmes (*Feratel*). Anschaffungskosten und laufende Kosten dieses Programmes werden vom Tourismusverband getragen.

3.3. Meldungen Statistik Austria

Die Statistik Austria erhält bis spätestens 15. des Folgemonats vom Tourismusverband

die Monatsstatistik in dem vom statistischen Zentralamt geforderten Format und Umfang.

4. Sonstige Vereinbarungen

4.1. Datenschutz

Der Tourismusverband garantiert der Gemeinde den sorgfältigen Umgang mit den Meldedaten sowie dafür, dass die Daten

- nicht an Dritte weitergegeben werden
- nicht für Werbezwecke verwendet werden
- keinerlei Auskunft gegenüber Dritten zu den Zahlen einzelner Betrieben weiter gegeben

4.2. DSGVO

Der Tourismusverband ist Auftragsverarbeiter im Sinn der DSGVO. Die näheren Rechte und Pflichten betreffend diese Auftragsverarbeitung werden in der beiliegenden Vereinbarung nach Art 28 DSGVO festgelegt. Der Tourismusverband hat einen Datenschutzverantwortlichen und weiters einen externen Datenschutzbeauftragten verpflichtet.

4.3. Sonstiges

Für die personellen Aufwendungen im Zuge des Gästemeldewesens sowie der Führung der Gästestatistik erhält der Tourismusverband die bisher bei der Gemeinde verbleibenden 5 % der Ortstaxe.

Mit diesem Betrag sind sämtliche Kosten aus diesem Auftrag abgedeckt.

Diese Vereinbarung tritt nach Einrichtung der technischen Voraussetzungen im Tourismusbüro in Kraft. Eine schriftliche Kündigung ist unter Beachtung einer 6-monatigen Frist jeweils zum 30. April oder 31. Oktober jährlich von beiden Vertragspartnern möglich.

St. Pantaleon, 24.11.2020

Braunau am Inn,

Bürgermeister

Geschäftsführer

Gemeinde St. Pantaleon

Tourismusverband Entdeckerviertel

In der GR Sitzung am 11.11.2020, Top 12, beschlossen.

EU-DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG (DSGVO)

Vereinbarung

über eine

Auftragsverarbeitung nach Art 28 DSGVO

Der Verantwortliche:

Der Auftragsverarbeiter:

Gemeindeamt St.Pantaleon
Pantaleonerstraße 25
5120 St. Pantaleon

Tourismusverband Entdeckerviertel
Stadtplatz 2
5280 Braunau am Inn

(im Folgenden Auftraggeber)

(im Folgenden Auftragnehmer)

1. GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

- (1) Gegenstand dieses Auftrages ist die Durchführung folgender Aufgaben:
Die von den Unterkunftgebern nicht elektronisch bekannt gegebenen oder bei diesen ermittelten Daten in das elektronisch geführte Plattform basierte System der feratel media technologies AG zu übertragen.
- (2) Folgende Datenkategorien werden verarbeitet:
 - Kontaktdaten (Herkunftsland, PLZ, Stadt, Nachname, Vorname, Anrede, Straße)
 - Geburtsdaten
 - Nächtigungsdaten, beschränkt auf die Unterkunft, Ankunfts- und Abreisedaten sowie den Umstand, ob Nächtigungen abgabepflichtig sind oder nicht.
- (3) Folgende Kategorien betroffener Personen unterliegen der Verarbeitung:
 - Gäste in Beherbergungsbetrieben der jeweiligen Gemeinde.
- (4) Diese Vereinbarung ist als Ergänzung zum Hauptvertrag „Vereinbarung über die Führung des Gästemeldewesens inkl. Statistik“ zu verstehen.

2. DAUER DER VEREINBARUNG

Laufzeit und mögliche Kündigungsfristen orientieren sich am Hauptvertrag. Mit Beendigung des Hauptvertrages endet auch dieser Vertrag.

3. PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der schriftlichen Aufträge des Verantwortlichen zu verarbeiten. Eine Verarbeitung der Daten für eigene Zwecke des Auftragnehmers ist nicht zulässig.

Der Auftragsverarbeiter erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragsverarbeiter aufrecht.

Der Auftragsverarbeiter erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergriffen hat.

Der Auftragsverarbeiter ergreift entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen, damit der Verantwortliche die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III DSGVO innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Verantwortlichen alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag an den Auftragsverarbeiter gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der Antragsteller ihn irrtümlich für den Verantwortlichen der von ihm betriebenen Datenanwendung hält, hat der Auftragsverarbeiter den Antrag unverzüglich an den Verantwortlichen weiterzuleiten und dies dem Antragsteller mitzuteilen.

Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung sowie bei der allfälligen vorherigen Konsultation).

Dem Verantwortlichen wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle der Datenverarbeitung sowie der Datenverarbeitungseinrichtungen, sei es auch durch ihn beauftragte Dritte, eingeräumt. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Vertrag festgelegten Pflichten zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragsverarbeiter ist nach Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten aus dem gegenständigen Auftragsverhältnis enthalten, dem Verantwortlichen zu übergeben oder in dessen Auftrag zu vernichten. Auf Anforderung des Verantwortlichen ist ein Protokoll über die durchgeführte Vernichtung vorzulegen. Wenn der Auftragsverarbeiter die Daten in einem speziellen technischen Format verarbeitet, ist er verpflichtet, die Daten nach Beendigung dieser Vereinbarung entweder in diesem Format oder nach Wunsch des Verantwortlichen in dem Format, in dem er die Daten vom Verantwortlichen erhalten hat oder in einem anderen, gängigen Format herauszugeben.

Der Auftragsverarbeiter hat den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren, falls er der Ansicht ist, eine Weisung des Verantwortlichen verstößt gegen Datenschutzvorschriften.

4. ORT DER DURCHFÜHRUNG DER DATENVERARBEITUNG

Alle Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt.

5. DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Als Datenschutzbeauftragter ist beim Auftragsverarbeiter folgende Person benannt: Michael Plasounig. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Verantwortlichen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6. ERGÄNZUNGEN / ÄNDERUNGEN

Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages haben schriftlich gemäß § 886 ABGB zu erfolgen.

St. Pantaleon, am 24.11.2020

Braunau, am

Für den Auftraggeber:

Für den Auftragnehmer:

David Valentin

.....

Bürgermeister

Georg Bachleitner

.....

Geschäftsführer

In der GR Sitzung am 11.11.2020, Top 12, beschlossen.

Es geht hier um einen Betrag in der Höhe von € 0,10 / Nächtigung, die wir dann eben nicht erhalten, sondern an den Tourismusverband für dessen Tätigkeit abführen. Daher geht es in Summe um etwa € 200,00 /p.a.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Vereinbarung mit dem Tourismusverband S Entdeckerviertel zu beschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

13. 850/ Beschlussfassung betreffend Wassergebührenbefreiung (Schreiben Aufsichtsbehörde)

Bürgermeister – Anbei ein Schreiben der Aufsichtsbehörde – dies wurde auch mit dem zuständigen Prüfer der BH Braunau diskutiert. Abgabenrechtlich müssen die Wassermengen laut beigefügter Liste vorgeschrieben werden. Privatrechtlich müssen wir diese Beträge jedoch wieder aufgrund der alten Vereinbarungen refundieren – es ist daher jährlich ein entsprechender Beschluss zu fassen. Anbei eine Aufstellung der Wassermengen, um die es hier geht.

Vorschreibung an Hausbesitzer/ Gegenverrechnung

Objektsadresse	Tarifbezeichnung	Bemerkung
Seeleitenstraße 13	Gebührenbefreiung 600 m ³ frei – Schutzgebiet	Verbr. 2019/ 20 – 501 m ³
Höllenerseestraße 10a	Gebührenbefreiung 600 m ³ frei – Schutzgebiet	Verbr. 2019/20 – 810 m ³
Trimmelkam 6	Gebührenbefreiung 40m ³ /Mt frei = 480m ³ , GR 20.12.1965	Verbr. 2019/20 – 284 m ³
Pantaleoner Straße 6	Gebührenbefreiung 600 m ³ frei Schutzgebiet	Verbr. 2019/20 – 155 m ³
Bergwerkstraße 7	Gebührenbefreiung wegen Brunnenschutzgebiet WAG Bru	Verbr. 2019/ 55 m ³

Der Bürgermeister stellt den Antrag, entsprechend den bestehenden Vereinbarungen die oben angeführten Wassermengen als Gegenverrechnung darzustellen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

14. 850/ Beschlussfassung Antrag der FPÖ Fraktion - Ausschreibung und Vergabe der Arbeiten zur Druckerhöhung der Trinkwasserversorgung in der Siedlung Vordernberg

Bürgermeister – Geht auf den Antrag der FPÖ Fraktion in dieser Angelegenheit ein. Es sollten die Arbeiten zur Druckerhöhung der Trinkwasserversorgung im Bereich Trimmelkam – Vordernberg – umgesetzt werden.

Bürgermeister – Eventuell ist es in einigen Bereichen dann notwendig, einen Druckminderer einzubauen. Es kann durchaus problematisch sein, wenn dann einzelne Objekte 6 Bar Druck haben. Wir müssen uns dies deshalb genau anschauen, bevor wir hier einen Auftrag erteilen. Wir haben hier die Zusage von KIP Mitteln in der Höhe von € 25.000,00 erhalten. Die gesamten Kosten belaufen sich auf geschätzt € 60.000,00 inkl. Ust.

GV Schmidlechner – Wir müssen hier eventuell Druckminderer in einzelnen Bereichen einbauen.

GV Eberherr – Mit dem Installateur sollte dies besprochen werden unter Zugrundelegung eines Höhenschichtprofils.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, nach Prüfung und Ausschreibung die Arbeiten nach Ermittlung der tatsächlichen Drucksituation abzuarbeiten.

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

15. 851/ Beschlussfassung Deckung Abgang Abwassergenossenschaften

Bürgermeister – Geht auf die Unterlagen der Abwassergenossenschaften Stockham und SLL betreffend der Übernahme der Abgänge ein – es ist darüber im Gemeinderat ein Beschluss zu fassen. Für die Abwassergenossenschaften wurden die Kanalgebühren für das 2. und 3. VJ 2020 überwiesen. Die überwiesenen Summen lauten wie folgt: WG Stockham € 15.180,00 und WG SLL € 9.240,00, jeweils inklusive Umsatzsteuer. Nach den Zahlungen sollten nunmehr folgende Beträge überwiesen werden:

WG Stockham € 3.000,00

WG SLL € 6.000,00

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der WG Stockham einen Betrag in der Höhe von € 3.000,00 und der WG SLL einen Betrag in der Höhe von € 6.000,00 zu überweisen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

16. 851/ Beschlussfassung Bauleitungsvertrag betreffend Aufschließung Kinzl Georg

Bürgermeister – Geht auf den entsprechenden Bauleitungsvertrag zwischen der Gemeinde und der Firma KUP zur Beschlussfassung ein. Ein Widmungsvertrag mit Kinzl Georg wurde beschlossen. Die Vergabe ist auch zu beschließen.

WERKVERTRAG Planung und Ausführung

05.06.2020

abgeschlossen zwischen

Gemeinde St. Pantaleon

Pantaleoner Straße 25, 5120 St. Pantaleon
als Auftraggeber (AG)

und

Karl & Peherstorfer ZT-GmbH

4020 Linz, Lastenstraße 38
als Auftragnehmer (AN)

1 VERTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand dieses Werkvertrages ist:

- 1.1. die Übertragung der Leistungen der Planungsphase für das nachstehende Bauvorhaben sowie die Regelung gegenseitiger Rechte und Pflichten.
- 1.2. die Übertragung der Leistungen der Bauausführungsphase für das nachstehende Bauvorhaben sowie die Regelung gegenseitiger Rechte und Pflichten.

Bauvorhaben: **ABA St. Pantaleon | Aufschließung Kinzl**

2 VERTRAGSGRUNDLAGEN

Es gelten folgende Vertragsgrundlagen in nachstehender Reihenfolge:

- 2.1. Dieser Vertrag samt Anlagen
- 2.2. die „Technischen Richtlinien“
- 2.3. die „Grundlagen für Werkverträge für Planung und Beaufsichtigung siedlungswasserwirtschaftlicher Bauten“
- 2.4. Die Honorarordnung Bauwesen – allgemeiner Teil (HOB) sowie im speziellen die Honorarordnung Bauwesen – besonderer Teil Ingenieurleistungen (HOB-I) vom 01.01.2002
- 2.5. Die gesetzlichen (Bau)-Vorschriften sowie die einschlägigen technischen ÖNORMEN in der geltenden Fassung. Es gilt vorrangig jeweils die strengere bzw. qualitativ hochwertigere Norm und ist jedenfalls der Stand der Technik einzuhalten.
- 2.6. Die einschlägigen Bestimmungen des ABGB.

3 LEISTUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS

3.1. Leistungen der Planungsphase

Verrechnung nach honorarpflichtigen Kosten, das sind Standardeinheiten x Massen des Projektumfanges zuzüglich Kosten für noch nicht standardisierte Bauwerke mit geschätzten Errichtungskosten unabhängig davon, ob die Kosten für die geplante Anlage vom Auftraggeber oder einem Dritten (zB. Wegeerhaltungsverband, Widmungswerber,...) getragen werden.

3.1.1. Vorentwurf bzw. Studie (Teilleistungszahl 0,10) – ohne Verrechnung

Grundlagenermittlung (Klärung der Aufgabenstellung), Gegenüberstellung von Lösungsmöglichkeiten (Variantenuntersuchungen), grundsätzlicher Lösungsvorschlag samt Erläuterungsbericht und überschlägiger Kostenschätzung nach Erfahrungswerten, Überprüfung der Wirtschaftlichkeit (Durchführbarkeit), Ermittlung der Betriebskosten und Vorschlag der Aufbringung der hierfür erforderlichen Eigenmittel im Einvernehmen mit dem AG und der zuständigen Fachabteilung des Landes.

3.1.2. Entwurf (Teilleistungszahl 0,20)

Weitere Bearbeitung auf der Grundlage des mit dem AG abgestimmten und von diesem freigegebenen Vorentwurfes, Vorverhandlungen sowie Erhebungen bei den zuständigen Behörden, Ämtern und Dienststellen etc. Dieser Entwurf ist so durchzuarbeiten, dass er ohne wesentliche Änderungen als Grundlage für weitere Teilleistungen dienen kann.

3.1.3. Einreichung (Teilleistungszahl 0,05) – ohne Verrechnung

Erstellung der zur Erlangung einer behördlichen Bewilligung erforderlichen Pläne und Schriftstücke, die Führung der erforderlichen Verhandlungen mit den zuständigen Behörden und Ämtern einschließlich der Erstellung aller Unterlagen für einen Förderungsantrag des AG. Sind für das Bauvorhaben mehrere und nicht in einem Zug abzuwickelnde Bewilligungsverfahren (z.B. baurechtliche, wasserrechtliche, eisenbahnrechtliche Verfahren) erforderlich, für die gesonderte Unterlagen zu erstellen sind, so ist die Teilleistung dementsprechend mehrfach zu verrechnen. Dabei sind für den Fall, dass davon nur ein Teil des Werkes betroffen ist, nur die anteiligen gebührenpflichtigen Kosten heranzuziehen.

3.1.4. Details (Teilleistungszahl 0,10)

Durcharbeitung bzw. Festlegung von Details, soweit dies für die weitere Planungsfolge (Ausschreibungsunterlagen, Ausführungsunterlagen) erforderlich ist.

3.1.5. Technische und kaufmännische Oberleitung und Koordinierung der Planungsphase (Teilleistungszahl Planungsphase 0,05)

Verhandlungen mit den Behörden und Ämtern und sonstigen mit der Planung in Zusammenhang stehenden Dritten; Beratung und Vertretung des AG in technischer Hinsicht, Erstellen der Terminpläne für den Bauablauf, Mitwirkung am Ermittlungsverfahren.

3.2. Leistungen der Ausführungsphase

3.2.1. Ausschreibung (Teilleistungszahl 0,15)

Massenermittlung sowie Erstellung der Leistungsverzeichnisse samt allen technischen und terminlichen Vorschriften. Musterleistungsbücher und besondere Vertragsbedingungen sowie Angebotsformulare der Bundesförderstelle sind nach deren Verbindlichkeitserklärung anzuwenden.

Verrechnung nach Abrechnungssumme, maximal jedoch nach Angebotssumme; bei Einschränkungen des Bauumfanges nach Angebotssumme.

3.2.2. Ausführungsunterlagen (Teilleistungszahl 0,25)

Überprüfung und Überarbeitung von Plänen sowie Erstellung von Ausführungsunterlagen mit allen für die Bauausführung erforderlichen Angaben und Festlegungen in Abstimmung mit den Zusatzleistungen lt. Pkt. 4.2.

Verrechnung nach tatsächlichen Herstellungskosten des Bauabschnittes.

3.2.3. Oberleitung der Bauausführungsphase (Teilleistungszahl 0,10)

Beratung und Vertretung des AG in technischer Hinsicht. Verhandlungen mit den Behörden und Ämtern und sonstigen mit der Bauausführung im Zusammenhang stehenden Dritten. Erstellen der Terminpläne für den Bauablauf.

Allgemeine Leitung und Überwachung der Ausführung samt abschließender Klärung von Einzelheiten bis zur Schlussabnahme des Werkes. Angebotsausschreibung, Prüfung der Angebote, Vergabevorschlag, Ausarbeitung der Vertragsentwürfe. Freigabe von Abschlags-, Teil- und Schlusszahlungen. Schlussabnahme des Werkes unmittelbar nach dessen Fertigstellung.

Verrechnung nach tatsächlichen Herstellungskosten des Bauabschnittes.

3.3. Örtliche Bauaufsicht

3.4.1. Die örtliche Bauaufsicht umfasst die Vertretung der Interessen des AG an der Baustelle durch die örtliche Überwachung auf vertragsmäßige Herstellung des Werkes und auf Übereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung und den behördlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik. Durch den AN ist die Übereinstimmung der Ausführung mit der Planung sowie die Einhaltung der allgemeinen gesetzlichen und besonderen behördlichen Vorschriften, der technischen Regeln und Normen, der Terminpläne zu überwachen und die Koordinierung aller Lieferungen und Leistungen zu veranlassen.

Zu den Tätigkeiten der örtlichen Bauaufsicht gehören überdies die Überprüfung und Bestätigung der Bautagesberichte, die verantwortliche Prüfung und Bestätigung der Aufmaße und Rechnungen, die Vorbereitung bzw. Durchführung der Bauabnahme, die Überwachung der Behebung von festgestellten Mängeln, die Mitwirkung und Teilnahme an der Schlussfeststellung vor Ablauf der Gewährleistungsfrist und an Verhandlungen der Behörde.

3.4.2. Die Leistungen der örtlichen Bauaufsicht beinhalten neben der technischen Bauaufsicht auch die technisch-wirtschaftliche (kaufmännische) Bauaufsicht, die diesbezügliche Vertretung des AG gegenüber den ausführenden Unternehmen und den zuständigen Organen des Landes und der Bundesförderstelle, die zeitgerechte Veranlassung und Mitwirkung bei der Erstellung von Rechnungsnachweisen und die Freigabe

von Zahlungen. Leistungsausweise und Schlussrechnungen sind so zu bearbeiten, dass eine Zahlung innerhalb der vertraglichen Fristen möglich ist.

- 3.4.3. Unvorhergesehene Regiearbeiten sind zu begründen. Nachtragsangebote sind nur für zusätzliche Leistungen, die durch keine Positionen des Leistungsverzeichnisses abgegolten werden können, zulässig.

Erwachsen bei Nachtragsangeboten aufgrund einer mangelhaften Ausschreibung dem Auftraggeber Nachteile, so hat diese der Auftragnehmer zu tragen.

Bei Nachtragsangeboten hat die Prüfung auf der Basis des Hauptangebotes grundsätzlich auf Grundlage einer Preisgliederung vergleichbarer bzw. ähnlicher Positionen zu erfolgen.

4 VOR- UND ZUSATZLEISTUNGEN

Zur Erfüllung der vollständigen Planungsleistung sind die in der Folge angegebenen Vor- und Zusatzleistungen nicht enthalten.

Diese Leistungen sind vom Auftraggeber gesondert in Auftrag zu geben.

4.1. Vorleistungen

- Erhebung relevanter Umgebungsdaten
- hydrologische und geologische Voruntersuchungen
- Bodenuntersuchungen
- Grundbuch und Katasterunterlagen
- Wasser- und Abwasseruntersuchungen
- Verhandlung mit Grundeigentümern
- Ermittlung von Grundentschädigungen
- Beweissicherungen von Gebäuden, Grundstücken, Brunnen u.dgl.

4.2. Zusatzleistungen

- Statische und konstruktive Bearbeitung
- Vermessungsarbeiten
- Geomechanik

Diese Leistungen sind vom Auftraggeber gesondert in Auftrag zu geben.

Die in den „Grundlagen für Werkverträge für Planung und Beaufsichtigung siedlungswasserwirtschaftlicher Bauten“ angegebenen Leistungen sind vollständig zu erbringen, sofern dies nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde.

5 HONORAR

- 5.1. Die für die Berechnung des Honorars maßgebende Honorarordnung wird dem AG über Verlangen in einer Ausfertigung übergeben.
- 5.2. Die Leistungen des Auftragnehmers werden gemäß Beilage nach honorarpflichtigen Kosten berechnet und vergütet.
- 5.3. Honorare gemäß Beilage Honorarermittlung

A Planungsphase

a Vorentwurf	€	-
b Entwurf	€	798,12
c Einreichungen	€	-
d Details	€	399,06
g1 Oberleitung	€	199,53
Summe Planungsphase	€	1.396,71
Nachlass	-10% -€	139,67

B Ausführungsphase

e Ausschreibungen	€	598,59
f Ausführungsplanung	€	997,65
g2 Oberleitung	€	399,06
Summe Ausführungsphase	€	1.995,30
Nachlass	-10% -€	199,53

D örtliche Bauaufsicht (ÖBA)	€	1.545,78
Nachlass	-10% -€	154,58

Angebot gesamt	€	4.444,01
-----------------------	----------	-----------------

- 5.4. Die endgültige Ermittlung des Honorars erfolgt auf Basis der im Projekt enthaltenen Längen mit standardisierten Herstellungskosten. Abänderungen des Planungsumfanges und der daraus resultierenden Honorare bedürfen der Schriftlichkeit.
- 5.5. Nebenkosten, Vor- und Zusatzleistungen
- 5.5.1. Nebenkosten beziehen sich auf jene zusätzlichen Leistungen, die im Allgemeinen Teil der Honorarordnung ausdrücklich angeführt sind.
Derartige Nebenkosten werden nicht in Rechnung gestellt, wenn sie bereits in den durch den Besonderen Teil der jeweiligen Honorarordnung bestimmten Honoraren enthalten sind.
- 5.5.2. Im Zusammenhang mit Zusatzleistungen werden für Fahrt-, Reise-, Beförderungs- und Aufenthaltskosten folgende Sätze in Rechnung gestellt:
auf Preisbasis ab 01/2020: je Std. € 86,84
je km € 0,42

5.5.3. Zur vollständigen Abwicklung des gegenständlichen Auftrages werden voraussichtlich Kosten für folgende Zusatzleistungen und Nebenkosten für folgende Leistungen anfallen:

Endvermessung (Bestandsvermessung)	Angebot KUP geschätzt	ca. €	500,-
Wegzeiten u. Fahrtkosten f. Baubesuche	Angebot KUP geschätzt	ca. €	300,-
G e s a m t		ca. €	800,-

5.5.4. Sofern die geschätzten Kosten für Zusatzleistungen und Nebenkosten um mehr als 10 % überschritten werden, ist die Verrechenbarkeit nur nach vorheriger Zustimmung des AG möglich.

Generelle Änderungen der Verrechnungsgrundlagen (Zeitgrundgebühr, amtliches Kilometergeld) sind dem AG unverzüglich bekanntzugeben und haben zu einer neuerlichen Schätzung der damit zusammenhängenden Nebenkosten zu führen.

5.5.5. Die Nebenkosten werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Eine Vergütung erfolgt jedoch nur dann, wenn die jeweilige Leistung des AN im Einvernehmen mit dem AG erbracht werden.

5.5.6. Auf die Nebenkosten kann - wenn es sich nicht um nach dem Zeitaufwand zu verrechnende Leistungen des AN handelt - zur Deckung der anteiligen allgemeinen Bürounkosten ein Zuschlag von 15 % in Rechnung gestellt werden.

Die allgemeinen Unkosten, insbesondere die Personalkosten der allgemeinen Administration (Zentralregie), die Kosten für Büro- und Zeichenmaterial, Porti und interne Vervielfältigung, werden einerseits durch die Honorare, andererseits durch den Zuschlag von 15 % abgegolten. Sie sind keine Nebenkosten und daher nicht gesondert zu verrechnen.

5.5.7. Das vollständige Projekt wird dem AG in 4-facher Ausführung zur Verfügung gestellt. Mehrexemplare sind gesondert zu vergüten.

Je weiterer Projektausfertigung werden € 0,00 in Rechnung gestellt.

5.5.8. Die Abrechnung der Zusatzleistungen und Nebenkosten erfolgt mit den Abschlagsrechnungen. Die Höhe ist nachzuweisen und entsprechend aufzugliedern.

5.6. Projektänderungen

5.6.1. Projektänderungen, die sich aufgrund von Vorschreibungen im Zuge von Bewilligungsverfahren als notwendig erweisen, werden kostenlos durchgeführt, sofern ein Versäumnis nach Punkt 1 der Grundlagen für Werksverträge vorliegt.

5.6.2. Projektänderungen aufgrund geänderter Rahmenbedingungen bzw. nachträgliche Änderungen auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

5.6.3. Abänderungen des Planungsumfanges und der daraus resultierenden Honorare bedürfen der Schriftlichkeit.

5.7. Unabhängig von einer Kostenbeteiligung Dritter am aktuellen Bauvorhaben werden sämtliche Bauleitungskosten durch den AG getragen. Die Kostenbeteiligung Dritter an den Bauleitungskosten ist zwischen dem AG und dem Kostenbeteiligten zu vereinbaren.

- 5.8. Änderungen der Verrechnungsgrundlagen (Zeitgrundgebühr, Kilometergeld etc.) sind dem AG unverzüglich bekannt zu geben und haben auf Verlangen des AG zu einer neuerlichen Schätzung der damit zusammenhängenden Kosten zu führen.

6 UMSATZSTEUER

Die Umsatzsteuer für Honorare, Vor- und Zusatzleistungen sowie Nebenkosten einschließlich des 15 %-igen Zuschlages wird im gesetzlichen Ausmaß (derzeit 20 %) zusätzlich in Rechnung gestellt.

7 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Der AN hat nach Maßgabe der von ihm erbrachten Teilleistungen Ansprüche auf Abschlagszahlungen einschließlich 20 % USt. sowie auf Ersatz der angefallenen Nebenkosten und der Kosten für allfällige Vor- und Zusatzleistungen einschließlich gesetzlicher USt. Die Schlussrechnung über die von der örtlichen Bauaufsicht erbrachten Leistungen ist dem AG nach Bekanntgabe der überprüften Nettobaukostensumme vorzulegen.

Zahlungsfrist unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Gesamtleistung des AN erst mit der Vornahme der Schlussfeststellung erbracht ist:

Abschlagsrechnungen 3 Wochen

Schlussrechnungen 4 Wochen

Werden Zahlungen nicht fristgerecht geleistet, so ist das Guthaben vom Ende der Zahlungsfrist an, sofern nichts anderes vereinbart, mit einem Zinssatz von 3 % über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskortierungen der Österreichischen Nationalbank (Bankrate) zu verzinsen.

8 ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN UND VERGABE VON LEISTUNGEN AN DRITTE

- 8.1. Ist eine vom AG nachträglich geforderte Leistung nach Meinung des AN in dessen vertraglichen Verpflichtungen nicht enthalten, so hat er dies unverzüglich dem AG schriftlich anzuzeigen und noch vor Erbringung der Leistung die Vereinbarung einer besonderen Vergütung zu begehren.
- 8.2. Werden wesentliche Teile der Leistung nach diesem Werkvertrag von Dritten erbracht, ist hierfür vor Leistungserbringung die ausdrückliche Zustimmung des AG einzuholen.

9 TERMINE

Die Leistungen des AN werden so zeitgerecht erbracht, dass eine vollständige Einreichung aller erforderlichen Unterlagen bei der Wasserrechtsbehörde bzw. hinsichtlich des Förderungsantrages bei der zuständigen Fachabteilung des Landes bis spätestens 3 Monate nach Erhalt des unterfertigten Werkvertrages ermöglicht wird.

Allfällige Terminverzögerungen sind dem AG unverzüglich bekanntzugeben. Eine diesbezügliche Abänderung des Werkvertrages bedarf der Schriftform.

10 TREUHANDFUNKTION UND VERTRETUNG

- 10.1. AG und AN werden einander laufend über wesentliche das Vertragsverhältnis und dessen Erfüllung betreffende Vorfälle unterrichten. Der AG wird notwendige Entscheidungen kurzfristig treffen und diesem dem AN mitteilen. Der AN übernimmt die Erbringung der vereinbarten Leistung als Treuhänder des AG im beschriebenen Umfang. Er ist verpflichtet, die Gesetze und die für seinen Wirkungsbereich gültigen Vorschriften einzuhalten, die Pflichten seines Berufes gewissenhaft zu erfüllen, die ihm anvertrauten Angelegenheiten nach bestem Wissen und Gewissen zu besorgen und seine Verschwiegenheitspflicht streng zu beobachten.
In seiner Verpflichtung, die Interessen des AG gewissenhaft wahrzunehmen, wird der AN in Bezug auf die vereinbarten Leistungen weder Provisionen noch sonstige Vorteile von Dritten annehmen.
- 10.2. Der AN hat den AG hinsichtlich aller ihm übertragenen Leistungen zu beraten. Soweit es die Aufgabe erfordert, ist er berechtigt und verpflichtet, die Rechte des AG, soweit sie dieser nicht vertritt, wahrzunehmen. Er vertritt den AG im Rahmen der übertragenen Leistungen mit der vorbeschriebenen Einschränkung gegenüber Behörden, Ämtern, Sonderfachleuten, Unternehmungen und allen Dritten.
- 10.3. Bei einer mehr als einer Woche dauernden Verhinderung hat der AN jedenfalls alle Vorsorge zu treffen, damit die vertragsmäßige Fortführung der Arbeiten unter seiner vollen Verantwortung gewährleistet ist. Der AG ist über die von ihm getroffenen Vorsorgen zu informieren.

11 GEWÄHRLEISTUNG

- 11.1. Der AN haftet für die Richtigkeit seiner Pläne, Berechnungen, Tätigkeit und seiner Anordnungen sowie dafür, dass diese den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen; er haftet ferner für die Einhaltung der Termine bei seinen Leistungen, soweit Terminüberschreitungen von ihm zu vertreten sind.
Der AN haftet für alle Schäden, die dem AG aus nachgewiesenen Fehlern und Unterlassungen in Durchführung des gegenständlichen Auftrages erwachsen.
- 11.2. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass Pläne und sonstige Unterlagen nur nach behördlicher Genehmigung bzw. ausdrücklicher Freigabe durch den Auftragnehmer verwendet werden dürfen.

12 HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Zur Sicherstellung der Gewährleistung durch den AN ist eine Haftpflichtversicherung bis zu einer Deckungssumme von € 1.500.000,- abgeschlossen.

13 ÄNDERUNG VON BAUUMFANG, -KOSTEN UND -ZEIT

- 13.1. Bei erkennbaren wesentlichen Änderungen des Bauumfanges, der Baukosten und der Bauzeit ist im Einvernehmen mit dem AG vorzugehen, wobei die gesetzlichen Bestimmungen besonders zu beachten sind.
- 13.2. Zusätzliche Leistungen im Zusammenhang mit Projektänderungen, die nachträglich durch den AG angeordnet werden, sind nach dem tatsächlichen Sach- und Zeitaufwand gesondert zu vergüten.

14 UNTERBRECHUNG DER LEISTUNG

- 14.1. Falls vom AG eine Unterbrechung der Arbeiten angeordnet wird, ruhen die Leistungen des AN, ohne dass diesem hieraus ein Anspruch auf eine Sondervergütung zusteht.
- 14.2. Dauert eine solche Unterbrechung länger als 3 Monate und erfolgt kein Rücktritt vom Vertrag, kann der AN die Vergütung der von ihm bis zur Unterbrechung vertragsmäßig erbrachten Teilleistungen verlangen.
- 14.3. Das Honorar ist hierauf aufgrund der gemäß **Beilage** dieses Werkvertrages ermittelten Kostenberechnungen zu ermitteln. Außerdem kann der AN gegen Nachweis auch jene Kosten verrechnen, welche bereits für die noch nicht zur Gänze erbrachten Teilleistungen erwachsen sind.

15 VERGEBÜHRUNGEN

Alle erforderlichen Vergebühren für Einreichungen und Ansuchen einschließlich der Verwaltungsabgaben gehen zu Lasten des AG. Auf die Gebührenbefreiung gemäß UFG 1993 wird hingewiesen und wird diese für den gegenständlichen Vertrag geltend gemacht.

16 PLANÜBERLASSUNG

Der AG hat gegen Vergütung über sein Verlangen Anspruch auf Überlassung von zusätzlichen Vervielfältigungen aller ausgeführten Pläne und Schriftstücke.

17 ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- 17.1. Als Erfüllungsort gilt der Sitz des AG.
Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes des Erfüllungsortes.
- 17.2. Die Parteien werden nach Möglichkeit vor Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte bzw. eines Schiedsgerichtes versuchen, einen Streit einvernehmlich im Wege eines Mediationsverfahrens beizulegen. Die im Mediationsverfahren einvernehmlich getroffene Lösung ist für alle Konfliktbeteiligten bindend.

18 ÄNDERUNGEN UND RÜCKTRITT VOM VERTRAG

- 18.1. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 18.2. AG und AN können nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Gründe, die den einwandfreien Ablauf der Planungsphase beeinträchtigen oder hemmen könnten, ihren Rücktritt vom Vertrag erklären. Gründe für einen Rücktritt sind, wenn die Befugnis des AN erlischt oder wenn über das Vermögen des AN bzw. des AG der Konkurs oder Ausgleich eröffnet wurde.

19 VERÖFFENTLICHUNG

Der AN darf das vertragsgegenständliche Werk nur mit schriftlicher Zustimmung des AG veröffentlichen.

20 VERTRAGSAUSFERTIGUNG

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, von welcher jeder Vertragspartner jeweils eine erhält.

21 BESCHLUSSFASSUNG

Die Gemeinde St. Pantaleon hat die Annahme des gegenständlichen Werkvertrages in ihrer Gemeinderatssitzung / ~~Verstandssitzung~~ vom ...11.11.2020... beschlossen.

St. Pantaleon, am ..24.11.2020

Linz, am ..25.06.2020



Bürgermeister



Für die Karl & Peherstorfer ZT-GmbH

Honorarermittlung:

KARL & PEHERSTORFER
Kulturtechnik · Wasserwirtschaft · Bauingenieurwesen



Anlageteil	Menge Einheit	Herstellungskosten je Einheit	Herstellungskosten Summe	Klasse	Honorarsatz PLANUNG	Honorarsatz ÖBA
Infrastruktur	1 PA	30.000,00	30.000,00	3	13,3020%	5,1526%
Gesamtherstellungskosten			30.000,00	gewichtet:	13,3020%	
Bauzeit= 1 Monate	Mittl. jährliche Baukosten		360.000,00	gewichtet:		5,1526%
			Ermittlung	Planung =	3.990,60	
			Ermittlung	Ö B A =		1.545,78
<input type="checkbox"/> a ... Vorentwurf		TLF= 0,10	100 %			
<input checked="" type="checkbox"/> b ... Entwurf		TLF= 0,20	100 % =	0,200 x	3.990,60 =	798,12
<input type="checkbox"/> c ... Einreichungen (wr., nat.,...)		TLF= 0,05	100 %			
<input checked="" type="checkbox"/> d ... Details		TLF= 0,10	100 % =	0,100 x	3.990,60 =	399,06
<input checked="" type="checkbox"/> g1...Oberleitung Planung		TLF= 0,05	100 % =	0,050 x	3.990,60 =	199,53
Zwischensumme Leistungen der Planungsphase						1.396,71
Nachlass Leistungen der Planungsphase			10 %	von	1.396,71	-139,67
Summe Leistungen der Planungsphase						1.257,04
<input checked="" type="checkbox"/> e ... Ausschreibungen		TLF= 0,15	100 % =	0,150 x	3.990,60 =	598,59
<input checked="" type="checkbox"/> f ... Ausführungsplanung		TLF= 0,25	100 % =	0,250 x	3.990,60 =	997,65
<input checked="" type="checkbox"/> g2...Oberleitung Ausführung (Vergabe,...)		TLF= 0,10	100 % =	0,100 x	3.990,60 =	399,06
<input type="checkbox"/> wasserrechtliche Kollaudierung		TLF= 0,06	100 %			
<input type="checkbox"/> technisch-finanzielle Kollaudierung		TLF= 0,08	100 %			
Zwischensumme Planungsleistungen der Ausführungsphase						1.995,30
Nachlass Planungsleistungen Ausführungsphase			10 %	von	1.995,30	-199,53
Summe Planungsleistungen Ausführungsphase						1.795,77
<input checked="" type="checkbox"/> Örtliche Bauaufsicht (ÖBA)		Bauzeit=	100 % =	1,000 x	1.545,78 =	1.545,78
Nachlass Leistungen ÖBA			10 %	von	1.545,78 =	-154,58
Leistungen ÖBA						1.391,20
Summe Hauptleistung netto						4.444,01
Baubesuche	3	x (20 km x	0,42	+	1,0 h x	86,84) = 285,72
Endvermessung (Ausführungsbestand)	1	x (20 km x	0,42	+	6,0 h x	86,84) = 529,44
Summe Nebenkosten						815,16

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Werkvertrag mit der Firma KUP betreffend die Aufschließung Kinzl abzuschließen.

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

17. 851/ Beschlussfassung – Vergabe von Arbeiten im Zusammenhang mit der Aufschließung Bereich Kinzl Georg

Bürgermeister – Geht auf die Vergabeunterlagen betreffend die infrastrukturelle Aufschließung im Bereich Kinzl Georg zur Beschlussfassung ein. Es liegen folgende Angebote vor:

Erdbau Eder € 38.491,37

Strabag € 44.790,29

Guggenberger € 47.456,81

Hager € 47.841,50

Preise jeweils zuzüglich Umsatzsteuer!

Die Umsetzung sollte im Frühjahr erfolgen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Auftrag betreffend die infrastrukturelle Aufschließung an die Firma Erdbau Eder zum Preis von € 38.491,37 + Ust. zu vergeben. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

18. Bericht des Bürgermeisters

- Information betreffend Entwicklung Abgabenertragsanteile

Bürgermeister – Anbei ein Schreiben betreffend Entwicklung Abgabenertragsanteile. – 11,64 % (- € 335.723,17). In der nächsten Sitzung wird euch ein Nachtragsvoranschlag gegeben. Dieser ist dann erforderlich, wenn es wesentliche Änderungen gibt.

- Information Auflösung Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde St. Pantaleon

Bürgermeister – Es wurde nunmehr auch der letzte Schritt der VFI gesetzt – das Grundstück auf dem das Gemeindeamt steht, ist nunmehr vom Verein auf die Gemeinde übertragen worden.

Der Verein kann nunmehr im Rahmen einer Vollversammlung aufgelöst werden.

- Information Sonderheft VRV – Rechnungsabschluss 2020

Bürgermeister – Wir haben ein Sonderheft betreffend VRV – Rechnungsabschluss 2020 erhalten – wir dürfen dies online unter folgendem Link zur Verfügung stellen:

http://www.gemeindemagazin.at/epaper/_Online-Ausgaben/2020/VRV4/

- Information Schreiben des Pensionistenverbandes betreffend Nahversorgung in Riedersbach

Bürgermeister – Anbei ein entsprechendes Schreiben von Frau Buchebner betreffend Nahversorgung.

- Information betreffend Verfahren vor dem LVW Gerichtshof – Einspruch Huber Hannes

Bürgermeister – In dieser Angelegenheit hat Hr. Huber Hannes durch seinen Anwalt AO Revision beim Höchstgericht beantragt.

- Information Notstromaggregat für die FF Trimmelkam

Bürgermeister – Das Notstromaggregat der FF Trimmelkam stammt noch aus der Zeit der Sakog und ist inzwischen nicht mehr funktionstüchtig und muss getauscht werden.

- Information Verteilerküche für die Kinderbetreuung in Riedersbach

Bürgermeister – Geht auf einen Plan und ein erstes Angebot der Firma Schmiederer & Schendl ein. Diese Küche wurde mit der Kindergartenleiterin besprochen. Es sollte dies noch mit einem Tischler besprochen werden, damit wir dann Angebote erhalten. Es ist wichtig, dass diese Bereiche unterschiedliche Höhen aufweisen, sodass die Kinder hier selbstständig agieren können.

- Information Energie Ried – Anpassung Mietzins

Bürgermeister – Von der Energie Ried wurde ein Schreiben hinsichtlich Anpassung Mietzins übermittelt. Wir bezahlen dort derzeit € 2.943,00 pro Monat.

- Information Vorgangsweise ABA Pumpwerk St. Pantaleon

Bürgermeister – Das Pumpwerk ist schadhaft – Die Sanierung kostet ca. € 50.000,00. Wir müssen hier Angebote einholen und dann die Aufträge entsprechend vergeben.

- Corona

Bürgermeister – derzeit gibt es 32 Fälle – die Zahl ist aber im sinken. Maßnahmen sollten eingehalten werden zur Senkung der Zahlen.

- Personal

Bürgermeister – Im Bereich Reinigung Volksschule steht eine Pensionierung an. Wir hoffen, dass wir hier eine entsprechende Nachbesetzung umsetzen können.

19. Allfälliges

GR Huber – Wir sollten an der angedachten Erweiterung der Ausspeisungsküche arbeiten – derzeit werden dort ca. 100 Essen / Tag zubereitet.

Bürgermeister – Wir verfügen über ein gutes Angebot im Bereich Ausspeisung.

Bürgermeister – Geht auf den Bereich Nahversorgung ein, der ja im Schreiben des Pensionistenverbandes thematisiert wurde. Diese Umwidmung wird jedoch in Linz entschieden. Der Friedhofsbus sollte besser organisiert werden. Wir fahren Leute zur Lokalbahn. Wir sollten einen Gemeindebus mit vernünftiger Verkehrsanbindung auf die Beine stellen. Hinsichtlich des Friedhofsbusse wäre aus Sicht der Fa. Valencak auch eine mehrmalige Fahrt möglich.

GR Dr. Binder – Der Pensionistenverein appelliert ein zweites Mal an die Gemeinde.

Bürgermeister – Der Mehraufwand wird geklärt – es soll dann ein Gespräch mit den Pensionisten geben und eine Lösung gefunden werden.

GV Schmidlechner – Geht auf die Möglichkeit eines Gemeindebusses ein.

Bürgermeister – In Moosdorf hat dies gut funktioniert – es ist aber letztlich problematisch hinsichtlich gewerberechtl. Genehmigung. Ein Verein betreibt diesen Bus dort. In St. Georgen gibt es ein Angebot – dies ist weniger geworden.

Diskussion über die verschiedensten Beispiele in anderen Gemeinden. Diskussion über das Modell in St. Georgen.

GV Divos – Bus in St. Georgen darf über der Grenze in OÖ niemanden mitnehmen.

GV Eberherr – Es sollte eine entsprechende Vereinbarung mit einem Taxi Betrieb geben.

GR Dr. Binder – Es sollte einen Zubringer (Bus) zu den öffentlichen Verkehrsverbindungen zum Bahnhof Trimmelkam geben – dies fehlt hier. Die Haltestellen sind fußläufig nicht erreichbar.

GV Divos – Fluchttreppe hinter dem Turnsaal sollte angeschaut und überprüft werden. Die Türe dort ist nicht mit einem Panikschloss ausgestattet.

Bürgermeister – Wir werden uns diese Angelegenheit anschauen.

Diskussion über die Corona Fallzahlen – diese sind derzeit im sinken.

Dr. Binder – Berichtet über die derzeitige Testsituation betreffend Corona.

GV Eberherr – Im Bereich Wohnstraße wurde ein Pfosten herausgerissen, wie die Energie AG das Kabel verlegt hat. Dieser Bereich sollte in den Originalzustand versetzt werden.

Nachdem sich niemand mehr zu Wort meldet, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:20 Uhr.

Schriftführer

Bürgermeister

.....

.....

SPÖ-Fraktion

ÖVP-Fraktion

.....

.....

OG- und FPÖ-Fraktion

FPÖ-Fraktion

.....

.....

Gemäß § 54 OÖ. GemO 1990 und § 15 der Geschäftsordnung wird festgestellt, dass gegen die gegenständliche Verhandlungsschrift keine Einwendungen erhoben wurden, bzw. mit dem Beschluss über die Einwendungen die Verhandlungsschrift als genehmigt gilt.

Genehmigt in der Sitzung,

Der Bürgermeister: